



**Natura 2000 Verträglichkeitsstudie:  
Anlage 15**

Org. einheit: LPG-NH  
Name: Dr. M. Redslob  
Datum: 15.12.2021  
Seite: 1 von 1  
Telefon: 0921-50740-4931  
Telefax: 0921-50740-4059  
Projekt-Nr.: A 250

Projekt / Vorhaben:

**380-kV-Leitung Stade – Landesbergen  
Abschnitt 6: Hoya - Steyerberg, LH-10-3039**

**Aufgestellt:**

Bayreuth, den 15.12.2021

i.V. T. Sälzer

i.V. Dr. M. Redslob

**Unterlagen zum  
Planfeststellungsverfahren**

**Prüfvermerk**

Ersteller

Datum

15.12.2021

Unterschrift

**Änderung(en):**

Datum

Unterschrift

**Änderung(en):**

Rev.-Nr.

Datum

Erläuterung



**380-kV-Leitung Stade –Landesbergen**  
**BBPI-Projekt Nr. 7 / NEP-Projekt Nr. 72**  
Abschnitt 6: Hoya - Steyerberg, LH-10-3038 / 3039  
**Anlage 15: Natura 2000 Verträglichkeitsstudie**

Träger des Vorhabens



**TenneT TSO GmbH**  
Bernecker Straße 70  
95448 Bayreuth

Planfeststellungsbehörde

**Niedersächsische Landesbehörde für  
Straßenbau und Verkehr**

Göttinger Chaussee 76 A  
30453 Hannover



Sweco GmbH  
Karl-Ferdinand-Braun-Straße 9  
28359 Bremen  
T +49 421 2032-6  
F +49 421 2032-747  
E [info@sweco-gmbh.de](mailto:info@sweco-gmbh.de)  
W [www.sweco-gmbh.de](http://www.sweco-gmbh.de)



Planungsgemeinschaft LaReG GbR

Helmstedter Straße 55 A  
38126 Braunschweig

T +49 531-333374  
F +49 531-3902155  
E [info@lareg.de](mailto:info@lareg.de)  
W [www.lareg.de](http://www.lareg.de)



**Impressum**

Planfeststellungsbehörde: **Niedersächsische Landesbehörde für  
Straßenbau und Verkehr**  
Göttinger Chaussee 76 A  
30453 Hannover

Auftraggeber: **TenneT TSO GmbH**  
Bernecker Straße 70  
95448 Bayreuth

Auftragnehmer: **Sweco GmbH** **Planungsgemeinschaft LaReG GbR**  
Karl-Ferdinand-Braun-Straße 9 Helmstedter Straße 55 A  
28359 Bremen 38126 Braunschweig

Bearbeitung: M. Sc. Landschaftsökol. A. Aeverbeck  
M. Sc. Biol. C. Blömken  
M. Sc. Landschaftsökol. Anna-Lena Bögeholz  
M. Sc. Biol. C. Ebenhack  
Dipl.-Biol. Elmar Fischer  
M. Sc. Landschaftsökol. S. Hermes  
M. Sc. Umweltbiowiss. S. Krone  
Dr.-Ing. Johannes Mütterlein  
M. Sc. Umweltwiss. C. Offermanns  
Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. André Peschke  
M. Sc. Biol. Dr. Sara Ruoff  
B. Sc. Landschaftspl. Landschaftsarch. N. Rütz  
Dipl.-Ing. Matthias Siebert  
Dipl.-Ing. Martin Volpers  
M. Sc. Biol. Biomed. S. Voß  
Dipl.-Ing. Susanne Winkelmann

Bearbeitungszeitraum: September 2019 – Dezember 2021

Bremen, den 15.12.2021



		Seite
<b>Inhaltsverzeichnis</b>		
<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1	Veranlassung	1
1.2	Gesetzliche Grundlagen	4
1.3	Aufbau und Methode der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie	4
1.4	Übersicht zum Untersuchungsgebiet	7
<b>2</b>	<b>Wirkfaktoren des Vorhabens</b>	<b>9</b>
<b>3</b>	<b>Prüfung der FFH-Verträglichkeit</b>	<b>13</b>
3.1	FFH-Gebiet DE 3120-332 Hägerdorn	13
3.1.1	Übersicht über das Schutzgebiet	13
3.1.2	Erhaltungsziele und Schutzzweck des Schutzgebietes	13
3.1.3	Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	15
3.1.4	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000	15
3.1.5	Untersuchungsgebiet / Wirkraum	15
3.1.6	Beschreibung des Untersuchungsraumes / Wirkraumes	18
3.1.7	Ermittlung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebietes	21
3.1.7.1	Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	21
3.1.7.2	Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	23
3.1.7.3	Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von weiteren im Standarddatenbogen genannten Arten	23
3.1.8	Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten	23
3.1.9	Gesamtübersicht über vorhabenbedingte Beeinträchtigungen durch das Vorhaben und ggf. kumulative Beeinträchtigungen, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen	23
3.2	FFH-Gebiet DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg	24
3.2.1	Übersicht über das Schutzgebiet	24
3.2.2	Erhaltungsziele und Schutzzweck des Schutzgebietes	24
3.2.3	Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	28
3.2.4	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000	28
3.2.5	Untersuchungsgebiet / Wirkraum	28
3.2.6	Beschreibung des Untersuchungsraumes / Wirkraumes	32
3.2.7	Ermittlung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebietes	38
3.2.7.1	Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	38
3.2.7.2	Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	40

	Seite	
3.2.8	Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten	42
3.2.9	Gesamtübersicht über vorhabenbedingte Beeinträchtigungen durch das Vorhaben und ggf. kumulative Beeinträchtigungen, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen	43
<b>4</b>	<b>Zusammenfassung der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie</b>	<b>45</b>
<b>5</b>	<b>Quellenverzeichnis</b>	<b>47</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Netzverbindung Stade –Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen (BBPIG-Projekt Nr. 7 und NEP Nr. 24)	1
Abbildung 2:	Planfeststellungsabschnitte (Quelle: TenneT TSO)	3
Abbildung 3:	Lage des FFH-Gebietes Hägerdorn	7
Abbildung 4:	Lage des FFH-Gebietes Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg im Untersuchungsgebiet – Teilfläche Große Aue	8
Abbildung 5:	Darstellung des Untersuchungsgebietes im detailliert untersuchten Bereich (Ausschnitt aus Karte 11 Konfliktanalyse zur Anlage 12 Umweltstudie, weitere Darstellungen s. Legende dort)	16
Abbildung 6:	Lebensraumtypen im FFH-Gebiet Hägerdorn gemäß der Erfassung (NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTEN, E-Mail vom 19.11.2019)	17
Abbildung 7:	Darstellung des Untersuchungsgebietes im detailliert untersuchten Bereich (Ausschnitt aus Karte 11 Konfliktanalyse zur Anlage 12 Umweltstudie, weitere Darstellungen s. Legende dort)	29
Abbildung 8:	Lebensraumtypen nordöstlich und östlich von Düdinghausen gemäß der aktuellen Kartierung der FFH-Lebensraumtypen (LANDKREIS NIENBURG/WESER (E-Mail vom 06.02.2019)	31

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet DE 3120-332 Hägerdorn	14
Tabelle 2:	Charakteristische Pflanzen- und Tierarten der FFH-Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet / Wirkraum und Relevanzprüfung	19
Tabelle 3:	Übersicht über die Beeinträchtigungen und die Beurteilung der Erheblichkeit	24
Tabelle 4:	Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg	26
Tabelle 5:	Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg	27



	Seite
Tabelle 6: Charakteristische Pflanzen- und Tierarten der FFH-Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet / Wirkraum und Relevanzprüfung	34
Tabelle 7: LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i> und 91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> ) – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung	38
Tabelle 8: Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> ) in der Teilfläche Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung	41
Tabelle 9: Übersicht über die Beeinträchtigungen und die Beurteilung der Erheblichkeit	43



# 1 Einleitung

## 1.1 Veranlassung

Der Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH plant zur Netzverstärkung den Ersatz der 220-kV-Höchstspannungsleitungen zwischen Stade-Dollern und Landesbergen durch eine 380-kV-Höchstspannungsleitung. In diesem Zuge ist auch ein neues Umspannwerk im Raum der Grafschaft Hoya zu errichten. Das Projekt, das im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) 2013, zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 geändert, als Vorhaben 6 festgelegt und im Netzentwicklungsplan Strom (NEP) 2030 – Version 2019 als Projekt 24 geführt wird, umfasst die Einzelmaßnahmen Stade – Sottrum (M 71), Sottrum – Grafschaft Hoya (M 72) und Grafschaft Hoya – Landesbergen (M 73) (vgl. Abbildung 1). Die Maßnahme 71 wird aufgrund eigenständiger elektrischer Funktionen in zwei Teilabschnitten geplant und errichtet (M 71a und M 71b). Für den Teilabschnitt zwischen Stade und Dollern (M 71 a) liegt bereits ein Planfeststellungsbeschluss vor. Die Maßnahme ist derzeit in Bau. Die Teilabschnitte Dollern – Elsdorf und Elsdorf – Sottrum (beide M 71 b) sind ebenfalls bereits planfestgestellt.

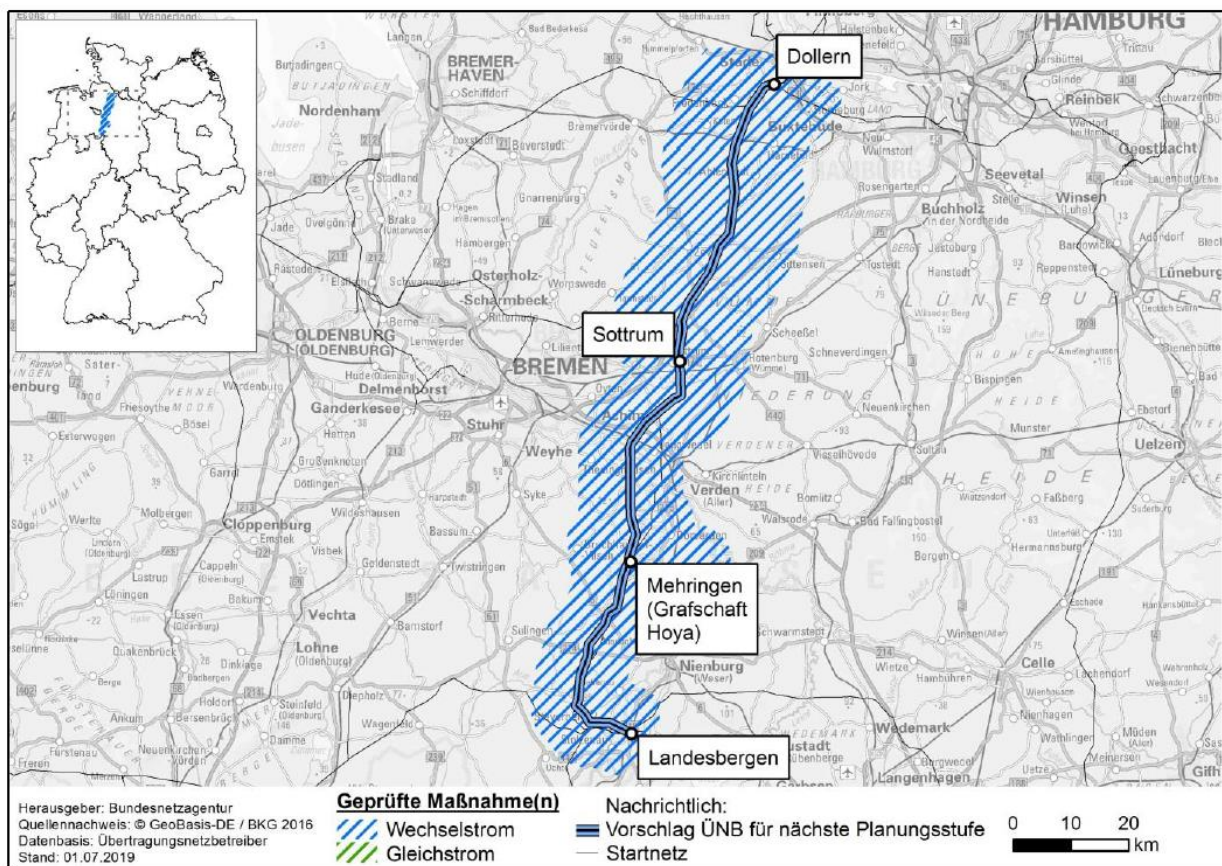


Abbildung 1: Netzverbindung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen (BBPIG-Projekt Nr. 7 und NEP Nr. 24)

Das Gesamtvorhaben des Ersatzneubaus ist in sieben Planungsabschnitte aufgeteilt. Für die Planfeststellungsabschnitte 1 Stade – Dollern und 3 Elsdorf – Sottrum liegen bereits Planfeststellungsbeschlüsse vor (vgl. Abbildung 2).

- NEP-Maßnahme 71b Dollern – Umspannwerk Sottrum
  - Abschnitt 2 Dollern – Elsdorf, LH-14-3111
  - Abschnitt 3 Elsdorf – Sottrum, LH-14-3111
- Abschnitt NEP-Maßnahme 72: Umspannwerk Sottrum – Umspannwerk Mehringen (Raum Grafschaft Hoya)
  - Abschnitt 4: Sottrum – Verden, LH-10-3038
  - Abschnitt 5: Verden – Hoya, LH-10-3038 / 3039 (mit Umspannwerk Mehringen im Raum der Grafschaft Hoya)
- Abschnitt NEP-Maßnahme 73: Umspannwerk Mehringen (Raum Grafschaft Hoya) – Umspannwerk Landesbergen
  - Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg, LH-10-3039
  - Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen, LH-10-3039

Gegenstand dieses Antrages ist der Abschnitt 6 Hoya – Steyerberg.



Abbildung 2: Planfeststellungsabschnitte (Quelle: TenneT TSO)

## 1.2 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind „Projekte (...) vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.“

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG hat der Projektträger die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie ggf. der Voraussetzungen nach den § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Kann das Projekt gemäß der Prüfung der Verträglichkeit zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, so ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Eine ausnahmsweise Zulassung des Projektes ist möglich, wenn die folgenden Bedingungen gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG erfüllt sind:

- Das Vorhaben ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig.
- Zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, sind nicht gegeben.

Bei einer ausnahmsweisen Zulassung nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, sind gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" notwendigen Maßnahmen vorzusehen (kohärenzsichernde Maßnahmen).

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG können bei einer Betroffenheit von prioritären natürlichen Lebensraumtypen oder prioritären Arten bei einer ausnahmsweisen Zulassung als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche Gründe geltend gemacht werden, die im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt stehen. Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG können sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

## 1.3 Aufbau und Methode der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie

Das Untersuchungsgebiet umfasst im Umfeld des FFH-Gebietes Hägerdorn und des FFH-Gebietes Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg – Teilfläche „Die Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg“ einen Korridor von 300 m beidseitig zur geplanten Trassenachse. Diese auswirkungsbezogene Abgrenzung stellt sicher, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf FFH-Gebiete erfasst werden. Im Untersuchungsgebiet und in den unmittelbar angrenzenden Bereichen befinden sich das FFH-Gebiet DE 3120-322 Hägerdorn und das FFH-Gebiet DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg.

Für das FFH-Gebiet DE 3120-322 Hägerdorn und das FFH-Gebiet DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg Teilfläche „Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg“ wird eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit durchgeführt, da bauzeitlich genutzte Flächen z. T. vergleichsweise nahe an die FFH-Gebiete heranrücken und die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung von Erhaltungszielen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden kann.

Als Grundlage für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit werden zunächst die **Wirkfaktoren des Vorhabens** dargestellt (vgl. Kap. 2).

Die **Prüfung der FFH-Verträglichkeit** (vgl. Kap. 3) erfolgt für FFH-Gebiete, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. In der Prüfung der FFH-Verträglichkeit wird für das betrachtende FFH-Gebiet das Folgende dargestellt:

- die Schutz- und Erhaltungsziele des Schutzgebiets
- die Lebensräume des Anhangs I und die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie die charakteristischen Arten der Lebensräume des Anhangs I
- Aussagen ggf. vorliegender Managementpläne
- die funktionalen Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura-2000
- der Bestand an Lebensräumen und Arten des Schutzgebiets im Wirkraum des Vorhabens (innerhalb und außerhalb des FFH-Gebietes)
- voraussichtlich vom Vorhaben betroffene Lebensräume und Arten
- die Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen von Lebensräumen und Arten in den Schutzgebieten einschließlich von ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung
- Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte
- die abschließende Beurteilung von Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen des Schutzgebiets

Die Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets wird anhand der folgenden Kriterien vorgenommen:

- Darstellung der Art, des Umfangs und der Intensität der Wirkfaktoren des Vorhabens
- Struktur, Funktionen und Wiederherstellbarkeit der Lebensräume bezogen auf die Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I der FFH-RL
- Struktur des Bestandes, Funktionen der Habitate des Bestandes, Wiederherstellbarkeit der Habitate der Arten bezogen auf die Arten des Anhangs II der FFH-RL

Bei der Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen werden die folgenden Kriterien berücksichtigt:

- Durch das Vorhaben bewirkte Abweichungen von den Erhaltungszielen
- Ausprägung des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie mit den charakteristischen Arten und des Habitates der Arten gemäß Anhang II der FFH-RL innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches im Wirkraum des Vorhabens
- Funktionale Eigenschaften des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie mit den charakteristischen Arten und des Habitates der Arten gemäß Anhang II der FFH-RL innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches im Wirkraum des Vorhabens

- Berücksichtigung der Orientierungswerte zur Bestimmung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen (LAMPRECHT, H. & TRAUTNER, J., 2007)<sup>1</sup>
- Funktionale Beziehung zwischen den Natura 2000-Gebieten
- Ggf. auftretende kumulative Wirkungen

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele treten nicht ein, wenn ein Vorhaben keine oder nur geringfügige Veränderungen des günstigen Erhaltungszustandes bewirkt und Strukturen, Funktionen und Wiederherstellungsvermögen eines Erhaltungszustandes unverändert bleiben, so dass die Voraussetzung für eine Erreichung und langfristige Sicherung des guten Erhaltungszustandes von LRT und Arten gewahrt werden. Negative Auswirkungen eines Vorhabens auf Strukturen und Funktionen eines LRT bzw. auf den Bestand einer Art, die zeitlich und räumlich begrenzt sind, können ebenfalls als keine Beeinträchtigungen eingestuft werden, wenn nach Durchführung des Vorhabens davon auszugehen ist, dass der LRT nach einer kurzen Frist der Regeneration dieselben Strukturen und Funktionen aufweist bzw. die Art die Habitatstrukturen vorfindet wie vor der Durchführung des Vorhabens, so dass kurzfristig eine Regeneration der Population eintritt.

Als Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele werden solche Auswirkungen des Vorhabens bewertet, die zu Verlusten oder Beeinträchtigungen von Flächen, Strukturen oder Funktionen führen, die zur Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes eines LRT bzw. einer Art im FFH-Gebiet erforderlich sind bzw. die der Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes für einen LRT bzw. einer Art entgegenstehen. Bei der Einschätzung, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, wird das „Vorsorgeprinzip“ angewendet. Das bedeutet, dass Beeinträchtigungen angenommen werden müssen, wenn sie anhand objektiver Sachverhalte nicht ausgeschlossen werden können – es darf kein vernünftiger Zweifel bestehen, dass die Schutz- und Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt werden.

Die Beeinträchtigungen werden bezogen auf die Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen (LRT), die Arten gemäß Anhang II und die weiteren maßgeblichen Lebensräume und charakteristischen Arten vor und nach der Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung dargestellt.

Die Ermittlung von Beeinträchtigungen erfolgt verbal-argumentativ.

---

<sup>1</sup> Die Fachkonvention wird angewendet, sofern direkte und dauerhafte Verluste von in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen und Arten durch Flächenentzug innerhalb des FFH-Gebietes auftreten.



### 1.4 Übersicht zum Untersuchungsgebiet

Im Untersuchungsgebiet befinden sich insgesamt zwei FFH-Gebiete, die das geplante Vorhaben betrifft. Das FFH-Gebiet DE 3120-322 Hägerdorn nordwestlich von Hoya liegt randlich innerhalb des Untersuchungsgebietes. Bei Düdinghausen verläuft das FFH-Gebiet DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg – Teilfläche „Die Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg“ im Untersuchungsgebiet.

Im Untersuchungsgebiet und in den unmittelbar angrenzenden Bereichen befindet sich nordwestlich von Hoya das FFH-Gebiet DE 3120-322 Hägerdorn. Östlich des FFH-Gebietes wird die 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) zurückgebaut. Der Bau der geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3039 beginnt in Abschnitt 6 mit Arbeitsflächen am Neubaumasten 3005 in rd. 400 m Entfernung zum FFH-Gebiet. Bauzeitlich genutzte Arbeitsflächen und Zuwegungen für Rückbau und Neubau sind mindestens rd. 100 m vom FFH-Gebiet entfernt (vgl. Abbildung 3). Die geplante 380-kV-Leitung verläuft dann weiter in südliche Richtung.

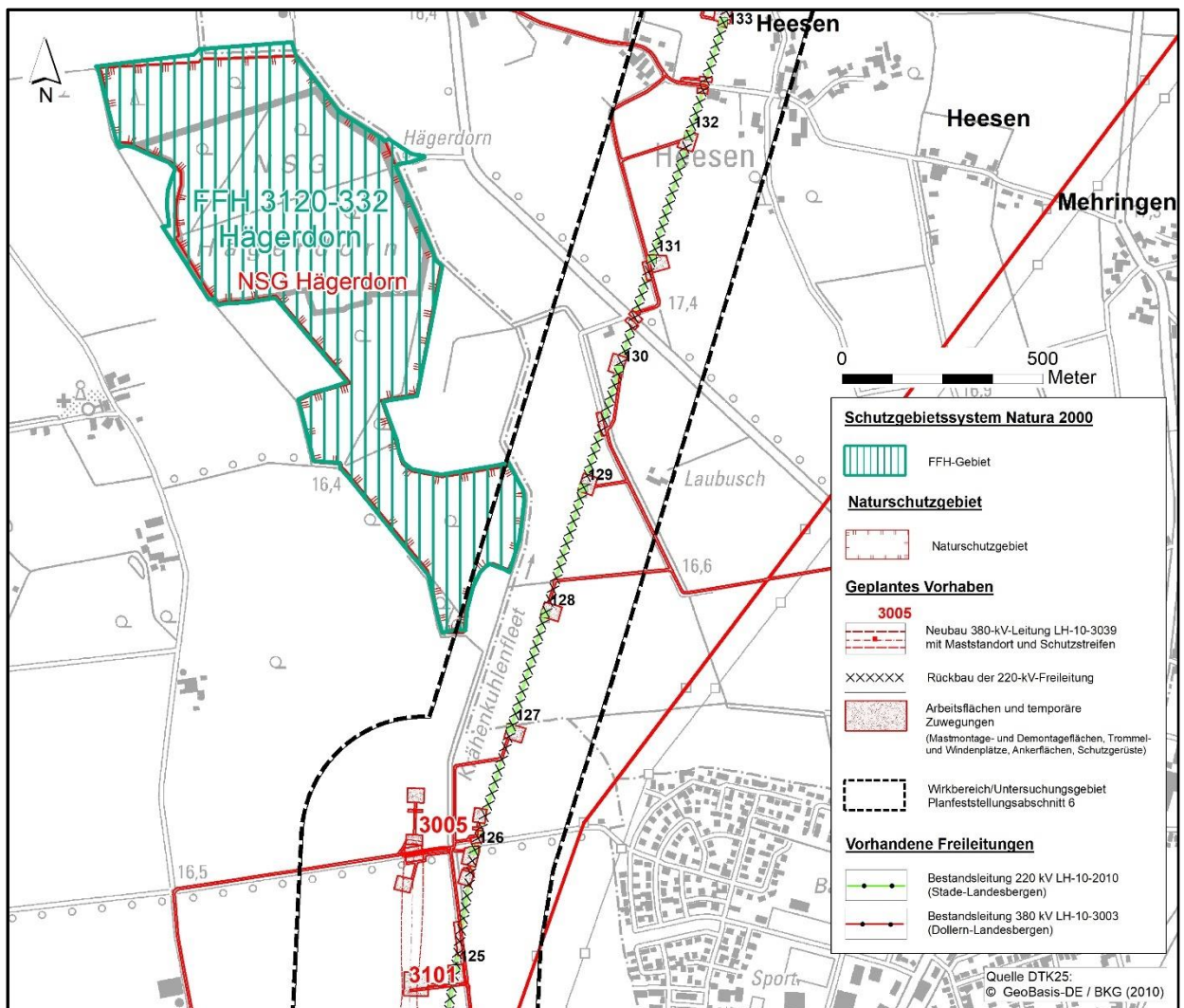


Abbildung 3: Lage des FFH-Gebietes Hägerdorn

Das FFH-Gebiet DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg – Teilfläche „Die Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg“ umfasst die Große Aue und die Altwässer mit umgebenden Bereichen nördlich der Großen Aue. Im Bereich und im Umfeld des FFH-Gebietes– Teilfläche „Die Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg“ findet nördlich in rd. 150 m Entfernung der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung statt. Die geplante 380-kV-Leitung wird in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung errichtet. Die geplante 380-kV-Leitung überspannt zukünftig die Große Aue in Parallellage der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003. Einzelne Arbeitsflächen sind in unmittelbarer Nähe zur Großen Aue angeordnet. Ein bauzeitliches Provisorium wird östlich der vorhandenen 380-kV-Leitung und der geplanten 380-kV-Leitung errichtet. Auch das bauzeitliche Provisorium quert die Große Aue. (vgl. Abbildung 4)

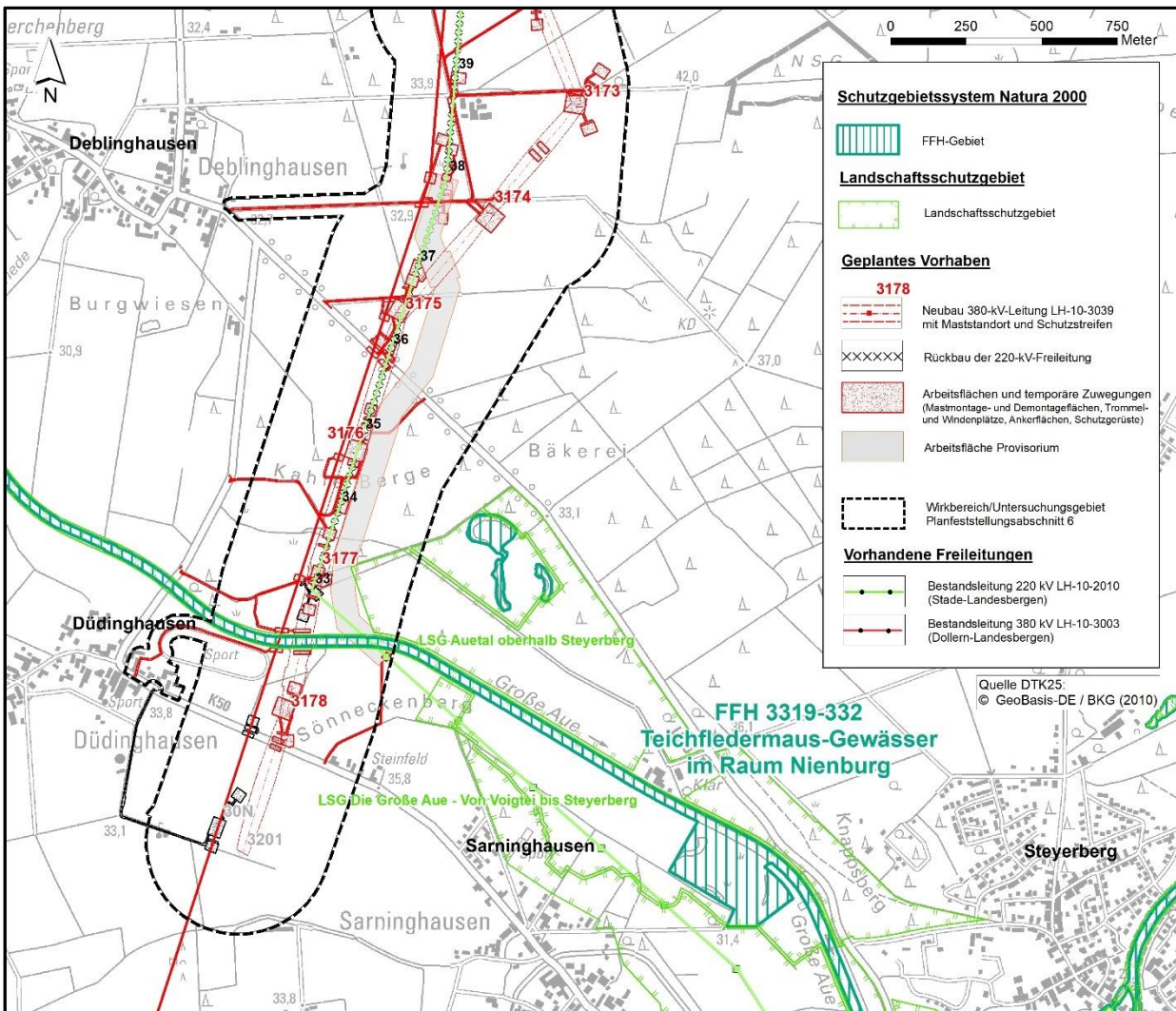


Abbildung 4: Lage des FFH-Gebietes Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg im Untersuchungsgebiet – Teilfläche Große Aue

## 2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Grundsätzlich können im Planfeststellungsabschnitt 6 Umweltauswirkungen des Vorhabens durch folgende Wirkfaktoren entstehen:

- Neubau und Rückbau folgender Freileitungen (einschließlich bauzeitlicher genutzter Flächen wie Arbeitsflächen, Zuwegungen, Schutzgerüste, Seilzugsflächen, Provisorien):
  - Neubau der geplanten 380-kV-Leitung (LH-10-3039),
  - Verlegung / Neubau eines Abschnitts westlich der Ortslage Warpe der 380-kV-Leitung LH-10-3003
  - Rückbau der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) zwischen Düdinghausen und Wechold
  - Rückbau der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) bei Warpe (mit anschließendem Neubau westlich der Ortslage, siehe oben)
  - Rückbau der 220-kV-Leitung Abzweig Wechold (LH-10-2023) von der Bestandsleitung (LH-10-2010) bis zum vorhandenen Umspannwerk

Umweltauswirkungen des Vorhabens können entstehen durch:

- Bau (380-kV-Leitungen) und / oder Rückbau (220-kV-Leitungen) der Anlagen,
- die Anlage selbst (Höchstspannungsleitung),
- den Betrieb und
- Störungen des Betriebs (Stör- und Unfälle)

Eine detaillierte Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens ist Kap. 5 der Anlage 12 Umweltstudie zu entnehmen.

Als Wirkungen des Vorhabens, die im Zusammenhang mit der FFH-Verträglichkeitsprüfung relevant sind, sind grundsätzlich die folgenden Umweltauswirkungen zu nennen.

### **Baubedingte / rückbaubedingte Umweltauswirkungen**

- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen (insbesondere mit langer Entwicklungsdauer und auf Flächen mit besonderen Standortbedingungen) durch die baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme.
- Vorübergehende Zerschneidung von Lebensraumzusammenhängen (z. B. zwischen Laichgewässern und Landlebensräumen von Amphibien).
- Vorübergehende Störungen (Schallemissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb.
- Vorübergehende Veränderung der hydrologischen Standortbedingungen (durch Maßnahmen zur Wasserhaltung, Einleitung in Oberflächengewässer, Versickerung). Bei Freileitungen können diese punktuell im Bereich der Gründungen für die Maststandorte auftreten.

### **Anlagebedingte Umweltauswirkungen**

- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch eine anlagebedingte permanente Flächeninanspruchnahme (Fundamente der neuen Masten der geplanten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung und der neuen Masten der zu verlegenden 380-kV-Leitung westlich der Ortslage Warpe).
- Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Masten und der Leiterseile der Freileitung (z. B. Entwertung von Bruträumen für Vögel, Kollision von Vögeln mit den Erdseilen und ggf. Leiterseilen). Durch den Rückbau von Teilstrecken bestehender Leitungen ergeben sich durch die Beseitigung einer technischen Barriere insbesondere für Vögel Entlastungseffekte, wenn dieselbe Population vom Rückbau und vom Neubau betroffen ist.
- Dauerhafte Veränderung von Lebensräumen durch Beschränkung des Gehölzaufwuchses („auf-den-Stock-setzen“ von Gehölzen oder Entnahme einzelner Gehölze) in einem erweiterten Schutzstreifen (Bau der neuen Leitung in der Trasse der bestehenden 220-kV-Bestandsleitung) bzw. neu angelegtem Schutzstreifen der Freileitungen. Im Planfeststellungsabschnitt zwischen Hoya und Steyerberg liegt die Schutzstreifenbreite zwischen 44 m und 70 m. Der Umfang dieser Maßnahmen richtet sich nach der vorhandenen Gehölzstruktur und der artspezifisch zur erwartenden Endwuchshöhe der Bäume sowie der Lage der Bestände im Spannungsfeld, aber auch nach der Höhe der Masten und Leiterseile. Durch den Rückbau der vorhandenen 220-kV-Leitung (LH-10-2010) ergibt sich in Waldbereichen grundsätzlich die Möglichkeit, vorhandene Waldschneisen aufzuheben.

### **Betriebsbedingte Umweltauswirkungen**

Der Betrieb der 380-kV-Leitung hat entsprechend § 49 EnWG nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Umweltrelevante Auswirkungen durch Störungen des ordnungsgemäßen Betriebs unter Beachtung der technischen Regeln z. B. mit wassergefährdenden Stoffen sind daher nicht zu erwarten. Da somit keine störungsbedingten Wirkungen auf Arten oder Lebensräume zu besorgen sind, erfolgt keine weitere Betrachtung von Betriebsstörungen. Die Wirkungen von weiteren Unfällen und von sonstigen Einwirkungen von außen durch Handlungen Dritter, die jenseits der Schwelle praktischer Vernunft liegen, sind im Rahmen der Prüfung ebenfalls nicht zu untersuchen.

Durch Teilentladungen und Koronaeffekte an der Leiteroberfläche kann es während des Betriebes zu Geräuschmissionen kommen. Das Auftreten der Koronaeffekte und die längenbezogene Schallleistungen der Bündelleiter können über die Randfeldstärken und konstruktive Merkmale der Leitung begrenzt und die Geräuschmissionen rechnerisch prognostiziert werden. Die Immissionsrichtwerte für angrenzende Wohnbereiche sind in der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) geregelt. Der Netzbetreiber muss die Einhaltung dieser Vorschrift nachweisen. Auswirkungen auf Tiere sind nicht bekannt.

Beim Betrieb von Höchstspannungsfreileitungen treten niederfrequente elektrische und magnetische Felder auf. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, die Anforderungen der 26. BImSchV für die elektrischen und magnetischen Felder einzuhalten. Für das magnetische Feld ist in der Verordnung ein Grenzwert von 100  $\mu$ T (Mikrotesla) ausgewiesen, der in 1 m Höhe über der Erdoberkante und unter dem tiefsten Punkt des Leiterseildurchhangs einzuhalten ist. Für das elektrische Feld wird in der 26. BImSchV ein Grenzwert von 5 kV/m angegeben. Die in der Verordnung genannten Grenzwerte basieren auf den von der Internationalen Strahlenschutzkommission für nichtionisierende Strahlung (ICNIRP) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vorgeschlagenen Grenzwerten und sollen dem Schutz der Allgemeinheit vor den Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern dienen. Die Werte werden ebenfalls

vom Rat der Europäischen Gemeinschaft empfohlen.<sup>2</sup> Sie werden fortlaufend von der Strahlenschutzkommission (SSK) der Bundesregierung und dem zuständigen Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) in Bezug auf neue Erkenntnisse untersucht. Auch nach den neuesten diesbezüglichen Veröffentlichungen der beiden Institutionen liegen keine Hinweise vor, an den Grenzwerten zu zweifeln. Das Bundesamt für Strahlenschutz hat eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auf Tiere und Pflanzen erstellt. „Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand gibt es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch hochfrequente elektromagnetische sowie niederfrequente und statische elektrische und magnetische Felder unterhalb der Grenzwerte.“ (<http://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/stellungnahmen/emf/emf-tiere-pflanzen/emf-tiere-und-pflanzen>, letzter Zugriff 14.12.2021)

---

<sup>2</sup> Weitere Informationen sind der Internetseite des Bundesamtes für Strahlenschutz zu entnehmen ([www.bfs.de](http://www.bfs.de)).



### **3 Prüfung der FFH-Verträglichkeit**

#### **3.1 FFH-Gebiet DE 3120-332 Hägerdorn**

##### **3.1.1 Übersicht über das Schutzgebiet**

Das nordwestlich von Hoya gelegene, rd. 57 ha große FFH-Gebiet Hägerdorn umfasst einen strukturreichen, naturnahen Eichen-Hainbuchenwald auf grundwasserbeeinflussten, frischen bis mäßig feuchten Lehm Böden sowie Laubholzforste (Standarddatenbogen NLWKN letzte Aktualisierung Februar 2019).

##### **3.1.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck des Schutzgebietes**

Für das FFH-Gebiet Hägerdorn bestehen gemäß der Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 108 "Hägerdorn" in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Landkreis Nienburg (Weser) vom 11.12.2015 aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG die im Folgenden aufgeführten Schutz- und Erhaltungsziele:

1. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps (LRT) (Anhang I FFH-Richtlinie)

##### **LRT 9160 Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald**

Ziel der Schutzgebietsausweisung ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der naturnahen und strukturreichen Waldbestände und ihrer charakteristischen Standortverhältnisse. Diese zeichnen sich durch eine zwei- bis mehrschichtige Bestandsstruktur und einen kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie durch Vorkommen von starkem, liegendem und stehendem Totholz aus. Zudem soll der hohe Anteil von charakteristischen Baum- und Straucharten der feuchten Eichen-Hainbuchen-Mischwälder (z.B. Stiel-Eiche, Hainbuche, Esche, Feld-Ahorn, Flatter-Ulme, Vogelkirsche, Rotbuche, Hasel, Weißdorn und Pfaffenhütchen) einschließlich einer artenreichen Krautschicht (z.B. Buschwindröschen, Große Sternmiere, Sumpf-Segge, Winkel-Segge, Rasenschmiele, Flattergras, Hohler Lerchensporn und Hohe Schlüsselblume) und der typisch vorkommenden Tierarten erhalten und entwickelt werden. Der LRT befindet sich momentan in einem guten Erhaltungszustand. Um die Artenvielfalt auf der Fläche zu erhalten und besonders den Fortbestand der Eiche zu sichern, ist eine an die Schutzziele angepasste forstliche Bewirtschaftung der Fläche nötig.

2. die Erhöhung des Flächenanteils vom LRT 9160 auf geeigneten Standorten

### Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie

In der folgenden Tabelle ist der im Standarddatenbogen aufgeführte Lebensraumtyp im FFH-Gebiet dargestellt. Zudem sind Angaben zu der Fläche des Lebensraumtyps im Gebiet und zur Bewertung der Vorkommen gemäß Standarddatenbogen (NLWKN, letzte Aktualisierung Februar 2019) aufgeführt.

**Tabelle 1: Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet DE 3120-332 Hägerdorn**

Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-RL		Fläche im Gebiet (ha)	Beurteilung der Vorkommen nach dem Standard-Datenbogen								Bemerkungen
			Repräsentativität	Relative Größe			Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung			
				N	L	D		N	L	D	
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald ( <i>Carpinion betuli</i> ) [ <i>Stellario-Carpinetum</i> ]	28,6	A			1	B			B	x

#### Erläuterungen zu Tabelle 1:

Repräsentativität (Naturraumtypische Ausprägung):  
A = hervorragende Repräsentativität

Relative Größe (N = im Naturraum/ L = im Bundesland / D = in Deutschland):  
1 = bis zu 2% der Fläche im Bezugsraum befindet sich im Gebiet

Erhaltungszustand des Lebensraumes:  
B = gut

Gesamtbeurteilung (N = im Naturraum/ L = im Bundesland / D = in Deutschland):  
B = hoch

Bemerkungen:

**x = Lebensraumtyp kommt gemäß der aktuellen Erfassung (NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTEN, 2018 (E-Mail vom 19.11.2019)) im Untersuchungsgebiet vor.**

Der südliche Teil des FFH-Gebietes befindet sich innerhalb des Untersuchungsgebietes. Die weiteren Flächen des FFH-Gebietes schließen unmittelbar an das Untersuchungsgebiet an. Gemäß der aktuellen Erfassung 2018 (NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTEN (E-Mail vom 19.11.2019)) ist im FFH-Gebiet nur der Lebensraumtyp 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*] vertreten.

### Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Im Standarddatenbogen (NLWKN, letzte Aktualisierung Februar 2019) sind keine Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie aufgeführt.

### Weitere im Standarddatenbogen genannte Arten

Im Standarddatenbogen (NLWKN, letzte Aktualisierung Februar 2019) sind keine weiteren Arten genannt.



### 3.1.3 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Ein Managementplan liegt für das FFH-Gebiet DE 3120-332 Hägerdorn nicht vor.

### 3.1.4 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000

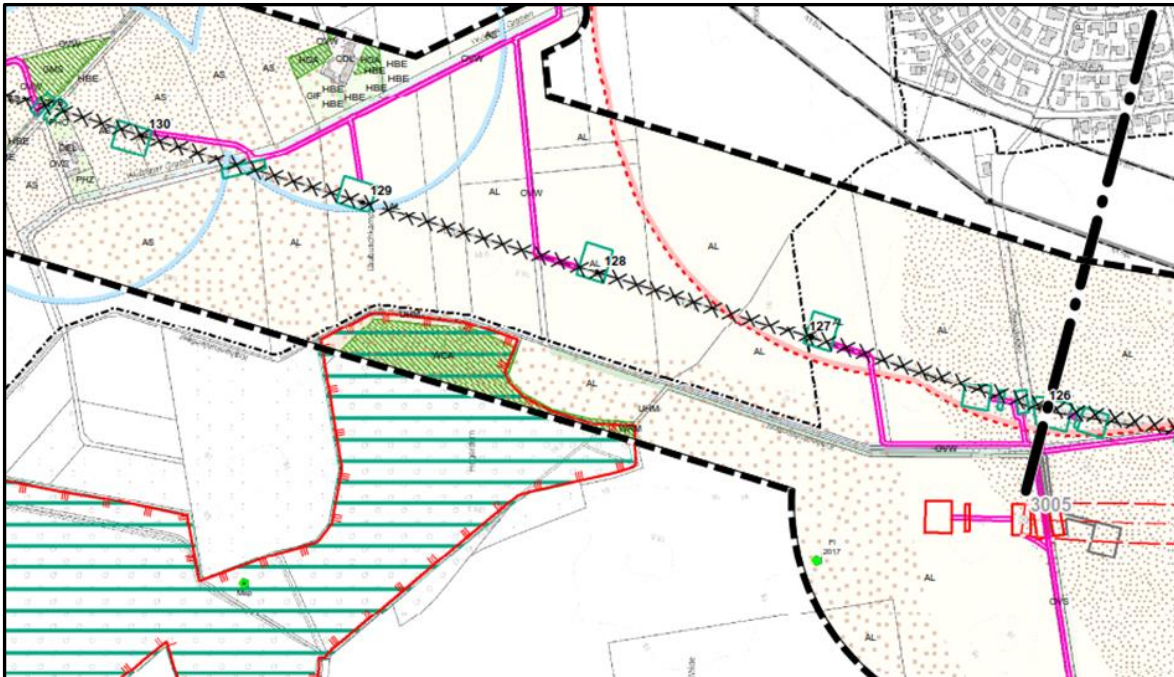
Das Waldgebiet Hägerdorn mit dem in den Erhaltungszielen aufgeführten Lebensraumtyp 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald liegt nordwestlich Hoya inmitten landwirtschaftlich genutzter Flächen. In rd. 2.800 m Entfernung südwestlich des Waldgebietes Hägerdorn befindet sich das FFH-Gebiet DE-3120-331 Burckhardtshöhe. In den Erhaltungszielen (Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 098 "Burckhardtshöhe" in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Landkreis Nienburg (Weser) vom 29.04.2016) sind die Lebensraumtypen 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore, 9110 Bodensaure Buchenwald (Hainsimsen-Buchenwälder), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche und 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer genannt. Bezüglich der Lebensraumtypen Übergangs- und Schwingrasenmoore und Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer bestehen keine Wechsel- und Funktionsbeziehungen mit dem Waldlebensraumtyp 9160 im FFH-Gebiet Hägerdorn. Aufgrund der Entfernung zwischen den Waldlebensraumtypen im FFH-Gebiet Burckhardtshöhe und im FFH-Gebiet Hägerdorn ist werden Wechsel- und Funktionsbeziehungen voraussichtlich nur in begrenztem Umfang stattfinden.

### 3.1.5 Untersuchungsgebiet / Wirkraum

Sowohl die dauerhaften als auch die bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen liegen außerhalb des FFH-Gebietes Hägerdorn. Der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) erfolgt rd. 100 m östlich des FFH-Gebiets. Die Zuwegungen zu bauzeitlich genutzten Flächen des Mastrückbaus liegen zwischen rd. 100 m bis 500 m entfernt. Sie verlaufen überwiegend über die vorhandenen Wege, z. T. auch bauzeitlich anzulegende Wege östlich des FFH-Gebietes. Eine bauzeitliche Wasserhaltung ist im Zuge des Rückbaus der 220-kV- Bestandsleitung nicht erforderlich. Die bauzeitlich genutzten Flächen für den Seilzug im Umfeld des Neubaumasten 3005 der geplanten 380-kV-Leitung befinden sich südlich des FFH-Gebietes. Diese Flächen sind rd. 400 m vom FFH-Gebiet entfernt. Die Entfernung der weiteren bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen, Zuwegungen zum FFH-Gebiet beträgt mindestens rd. 500 m. Der Abstand der geplanten 380-kV-Leitung im Abschnitt 6 zum FFH-Gebiet liegt bei mindestens rd. 400 m. (vgl. Abbildung 5).

### Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsgebiet / Wirkraumes

Im Scoping-Termin gem. § 5 UVPG 2010 am 15.6./16.6.2016 wurden die Untersuchungsinhalte für die Erstellung der Antragsunterlagen zum 3. Planfeststellungsabschnitt im Detail und für die übrigen Abschnitte im Grundsatz festgelegt. (Vergleiche dazu Vorschlag der Vorhabenträgerin: „380-kV-Leitung Stade – Sottrum – Wechold – Landesbergen (Ersatzneubau), NEP-Projekt Nr. 24 / BBPI-Projekt Nr. 7 - Unterlage zum Scoping-Termin nach § 5 UVPG für das Planfeststellungsverfahren zum Leitungsabschnitt Dollern-Landesbergen“ vom 29.04.2016; SWECO GmbH 2016). Das Untersuchungsgebiet (Zone 1: 600 m-Korridor südlich des FFH-Gebietes Hägerdorn) im Bereich der geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3039 umfasst den Wirkraum des Vorhabens bezüglich möglicher Einwirkungen durch die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme. Für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung LH-10-2010 wird eine verringerte Korridorbreite von 400 m als Untersuchungsgebiet angesetzt. Mögliche Einwirkungen des Rückbaus durch die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme sind mit diesem Korridor vollständig abgedeckt.



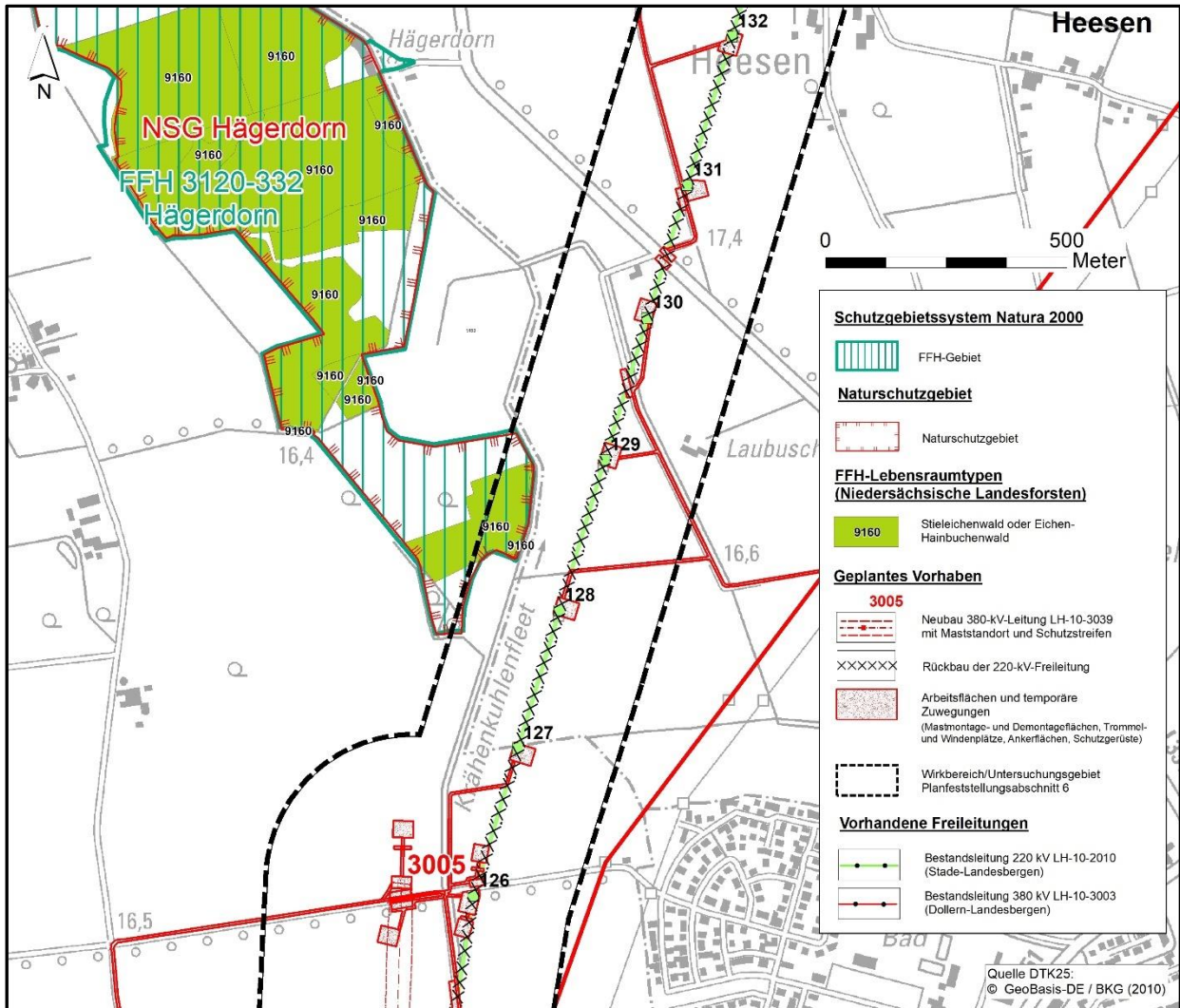
**Geplantes Vorhaben**

- 3201
3202  
380-kV-Leitung mit Maststandort und Schutzstreifen
  
- 033  
Rückbau von Bestandsleitungen
  
- Temporäre Arbeitsfläche (Neubau)  
(Mastmontageflächen, Schutzgerüste, Trommel- und Windenplatz)
  
- Temporäre Arbeitsfläche (Rückbau)  
(Darstellung nur wenn außerhalb "Arbeitsflächen Neubau")
  
- Temporäre Arbeitsfläche (Provisorium)
  
- Temporäre Zuwegung
  
- 3005  
Geplante Anlagenteile der anschließenden Planfeststellungsabschnitte 5 und 7 (nachrichtliche Darstellung)

**Abbildung 5:** Darstellung des Untersuchungsgebietes im detailliert untersuchten Bereich (Ausschnitt aus Karte 11 Konfliktanalyse zur Anlage 12 Umweltstudie, weitere Darstellungen s. Legende dort)

**Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten**

Im FFH-Gebiet Hägerdorn befindet sich gemäß der aktuellen Erfassung (Stand 2018, NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTEN, E-Mail vom 19.11.2019) der Lebensraumtyp 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*].



**Abbildung 6: Lebensraumtypen im FFH-Gebiet Hägerdorn gemäß der Erfassung (NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTEN, E-Mail vom 19.11.2019)**

Das FFH-Gebiet selbst ist nicht von einer bau- oder anlagebedingten Flächeninanspruchnahme betroffen. Bauzeitliche Maßnahmen finden im Rahmen des Neubaus der geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3039 in mindestens rd. 400 m Entfernung statt (Neubaumast 3005). Für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung LH-10-2010 sind bauzeitliche Maßnahmen in rd. 100 m Entfernung zum FFH-Gebiet vorgesehen. Die Bauzeiten von Neubau und Rückbau sind zeitlich so deutlich abgesetzt, dass eine Verlängerung der Bauzeit, d.h. eine unmittelbar an den Neubau anschließende Bauzeit für den Rückbau, nicht auftritt.

## Durchgeführte Untersuchungen

Die Bestandserfassung im detailliert untersuchten Bereich umfasst die Kartierung der Biotoptypen mit Erfassung von gefährdeten und besonders geschützten Pflanzenarten und Brutvögel. Die Angaben zum Zeitpunkt und Umfang der jeweiligen Untersuchungen sowie die Darstellung der Ergebnisse sind der Anlage 12 Umweltstudie Kap. 6.2 bzw. der Anlage 12.1 Kap. 2.7 zu entnehmen.

## Datenlücken

Die vorliegenden Daten sind unter Berücksichtigung der Standortbedingungen und der Lebensraumansprüche der oben aufgeführten Tierarten ausreichend, um die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu prüfen.

### 3.1.6 Beschreibung des Untersuchungsraumes / Wirkraumes

#### Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Im detailliert untersuchten Bereich ist der folgende Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie vertreten:

- FFH-LRT 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*]

#### Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und weitere, im Standarddatenbogen genannte Arten

In den Erhaltungszielen sind keine Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie benannt. Der Standarddatenbogen enthält weder Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie noch weitere Arten. Eine Betrachtung dieser Arten entfällt somit.

#### Charakteristische Arten

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) sind charakteristische Arten in Lebensraumtypen ebenfalls Gegenstand der Prüfung der FFH-Verträglichkeit. Mit charakteristischen Arten sind solche Pflanzen- und Tierarten gemeint, „anhand derer die konkrete Ausprägung eines Lebensraums und dessen günstiger Erhaltungszustand in einem konkreten Gebiet und nicht nur ein Lebensraumtyp im Allgemeinen gekennzeichnet wird.“<sup>3</sup> Für den im Wirkraum vertretenen, Lebensraumtyp 9160 sind die charakteristischen Arten zu benennen. In den Vollzugshinweisen (NLWKN, 2011) werden pro Lebensraumtyp charakteristische Pflanzen- und Tierarten aufgeführt. Diese Auflistung ist die Grundlage für die weitere Betrachtung.

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung können nicht alle charakteristischen Arten der Lebensgemeinschaft eines Lebensraums untersucht werden. Es sind diejenigen charakteristischen Arten auszuwählen, die einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen bzw. die Erhaltung ihrer Populationen muss unmittelbar an den Erhalt des jeweiligen Lebensraumtyps gebunden sein. Die Arten müssen für das Erkennen und Bewerten von Beeinträchtigungen relevant sein, d.h.

---

<sup>3</sup> BVerwG, Urteil vom 06.11.2013 (9 A 14.12), Rn. 54; Urteil vom 06.11.2012, Az. 9 A 17.11 (A 33), Rn. 52; vgl. auch BMVBS 2008, 32

es sind Arten auszuwählen, die eine Indikatorfunktion für potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen.<sup>4</sup>

Dementsprechend besitzen nicht alle in den Vollzugshinweisen pro Lebensraumtyp genannten charakteristischen Pflanzen- und Tierarten eine Relevanz im Zusammenhang mit der Prüfung der FFH-Verträglichkeit des FFH-Gebietes Hägerdorn. Relevant sind Arten, die

- Aussagen über den Erhaltungszustand des Lebensraums ermöglichen,
- zuverlässige Indikatoren für die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, d.h. sie müssen eine aussagekräftige Empfindlichkeit gegenüber den Wirkprozessen des Vorhabens aufweisen,
- entscheidungsrelevante Aussagen zum Erhaltungszustand und zur Erheblichkeit von Auswirkungen ermöglichen, die sich nicht aus den vegetationskundlichen und standörtlichen Parametern ableiten lassen (ARGE 2004).

Hinzu kommt, dass durch eigene Untersuchungen die Vorkommen von Brutvögeln belegt bzw. nicht belegt sind. Somit kann eine Aussage getroffen werden, ob eine als charakteristisch benannte Art im Lebensraumtyp angetroffen oder nicht angetroffen wurde.

Der Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp 9160 wird nach Angaben des NLWKN derzeit überarbeitet. Für die Darstellung der charakteristischen Arten dieses Lebensraumtyps wurde der Vollzugshinweise für den feuchten Eichen- und Hainbuchen-Mischwald (9160) verwendet. Zudem sind im Erhaltungsziel für den Lebensraumtyp 9160 weitere charakteristische Arten aufgeführt.

Für charakteristischen Arten wird eine Relevanzprüfung gemäß der o. g. drei Punkte durchgeführt (vgl. Tabelle 2). Im Fazit wird dargestellt, welche Arten nach Durchführung der Relevanzprüfung in die Ermittlung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebietes (vgl. Kap. 3.1.7) eingestellt werden.

**Tabelle 2: Charakteristische Pflanzen- und Tierarten der FFH-Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet / Wirkraum und Relevanzprüfung**

Charakteristische Tier- und Pflanzenarten nach NLWKN	Relevanz
<b>Lebensraumtyp 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) [<i>Stellario-Carpinetum</i>] (NLWKN 2020a)</b>	
<p><b>Pflanzenarten:</b></p> <p><u>Hauptbaumarten:</u> Stieleiche (<i>Quercus robur</i>), Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>), Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)</p> <p><u>Misch- und Nebenbaumarten:</u> Feldahorn (<i>Acer campestre</i>), Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>), Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>), Flatterulme (<i>Ulmus laevis</i>), auf nassen Standorten Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>)</p> <p><u>Pionierbaumarten:</u> Hängebirke (<i>Betula pendula</i>), Moorbirke (<i>Betula pubescens</i>), Zitterpappel (<i>Populus tremula</i>), Salweide (<i>Salix caprea</i>), Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)</p> <p><u>Straucharten:</u> Gewöhnliche Hasel (<i>Corylus avellana</i>), Weißdorn (<i>Crataegus spp.</i>), Stechpalme (<i>Ilex aquifolium</i>) (v.a. in W-Niedersachsen), Rotes Geißblatt (<i>Lonicera xylosteum</i>), Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>), Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>)</p>	<p>Pflanzenarten werden im Zusammenhang mit den Lebensraumtyp betrachtet.</p>

<sup>4</sup> BVerwG, Urteil vom 06.11.2012, 9 A 17/11, Juris Rn. 52.

Charakteristische Tier- und Pflanzenarten nach NLWKN	Relevanz
<p><u>Arten der Krautschicht:</u> Buschwindröschen (<i>Anemone nemorosa</i>), Waldsegge (<i>Carex sylvatica</i>), Gemeines Hexenkraut (<i>Circaea lutetiana</i>), Wald-Knäuelgras (<i>Dactylis polygama</i>), Rasenschmiele (<i>Deschampsia cespitosa</i>), Waldmeister (<i>Galium odoratum</i>), Goldnessel (<i>Lamium galeobdolon</i>), Weiches Flattergras (<i>Milium effusum</i>), Hohe Schlüsselblume (<i>Primula elatior</i>), Frühlings-Scharbockskraut (<i>Ranunculus ficaria</i>), Waldziest (<i>Stachys sylvatica</i>), Große Sternmiere (<i>Stellaria holostea</i>)</p>	
<p><b>Vögel:</b> Mittelspecht (<i>Picoides medius</i>), Kleinspecht (<i>Dendrocopos minor</i>), Grauspecht (<i>Picus canus</i>), hohe Siedlungsdichten von Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>) und Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), weiterhin geeignetes Habitat für regional vorkommende Arten wie Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) oder Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)</p>	<p>Der LRT 9160 im FFH-Gebiet Hägerdorn befindet sich im Kartiergebiet Ni-B-03. Es liegt eine Erfassung des Bestandes an Brutvögeln und Nahrungsgästen in diesem Bereich vor. Kleinspecht, Grauspecht, Schwarzstorch und Wespenbussard und Seeadler wurden im Bereich und im Umfeld des LRT nicht nachgewiesen. (vgl. Karte 2 Schutzgut Tiere – Brutvögel zu Anlage 12 Umweltstudie)</p> <p>Kleinspecht, Grauspecht, Schwarzstorch und Wespenbussard und Seeadler werden nicht in die weitere Betrachtung eingestellt. Die weiteren genannten Arten werden in der Betrachtung berücksichtigt.</p>
<p><b>Fledermäuse:</b> Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) u.a.</p>	<p>Gemäß der Verbreitungskarte der Mopsfledermaus in Deutschland (Internethandbuch des BfN zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV; <a href="https://ffh-anhang4.bfn.de/fileadmin/AN4/documents/chiroptera/barbbarbaru.pdf">https://ffh-anhang4.bfn.de/fileadmin/AN4/documents/chiroptera/barbbarbaru.pdf</a>, letzter Zugriff 06.02.2020) gibt es im Landkreis Nienburg / Weser keine Vorkommen dieser Art. Für die Mopsfledermaus erfolgt keine weitere Betrachtung.</p> <p>Vorhabenbedingt erfolgt keine direkte Flächeninanspruchnahme innerhalb der LRT-Bereiche im Untersuchungsgebiet. Ein Verlust von möglichen Quartierbäumen für Bechsteinfledermaus und Großen Abendsegler tritt nicht auf.</p> <p>Bechsteinfledermaus und Großen Abendsegler werden bezogen auf mögliche bauzeitliche Störungen in die weitere Betrachtung eingestellt.</p>
<p><b>Käfer:</b> Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>), Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) u.a. Totholzbewohner</p>	<p>Vorhabenbedingt erfolgt keine direkte Flächeninanspruchnahme innerhalb der LRT-Bereiche im Untersuchungsgebiet. Ein Verlust von Habitatbäumen für den Eremiten, Hirschkäfer und weitere Totholzbewohner ist somit ausgeschlossen. Die Arten werden nicht in die Betrachtung eingestellt.</p>
<p><b>Schmetterlinge:</b> Großer Schillerfalter (<i>Apatura iris</i>), Großer Eisvogel (<i>Limenitis populi</i>), Kleiner Eisvogel (<i>L. camilla</i>) u.a.</p>	<p>Gemäß DRACHENFELS, 2015 sind die Schmetterlingsarten für den Erhaltungszustand nicht maßgeblich.</p> <p>Schmetterlinge werden in die weitere Betrachtung nicht eingestellt.</p>

Charakteristische Tier- und Pflanzenarten nach NLWKN	Relevanz
<p><b>In den Erhaltungszielen genannte charakteristische Arten</b>                      Charakteristische Baum- und Straucharten der feuchten Eichen-Hainbuchen-Mischwälder (z.B. Stiel-Eiche, Hainbuche, Esche, Feld-Ahorn, Flatter-Ulme, Vogelkirsche, Rotbuche, Hasel, Weißdorn und Pfaffenhütchen)                      Charakteristische Arten der Krautschicht (z.B. Buschwindröschen, Große Sternmiere, Sumpf-Segge, Winkel-Segge, Rausenschmiele, Flattergras, Hohler Lerchensporn und Hohe Schlüsselblume)</p>	<p>Pflanzenarten werden im Zusammenhang mit den Lebensraumtyp betrachtet.</p>

**Fazit**

In die Ermittlung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebietes (vgl. Kap. 3.1.7) werden die folgenden charakteristischen Arten einbezogen:

- die Vogelarten Mittelspecht, Rotmilan, Schwarzmilan, Sumpfmeise, Kleiber, Gartenbaumläufer und die Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Großer Abendsegler im Zusammenhang mit dem LRT 9160

**Sonstige für die Schutz- und Erhaltungsziele relevanten Strukturen und / oder Funktionen**

Weitere relevante Strukturen und / oder Funktionen sind nicht vorhanden.

**3.1.7 Ermittlung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebietes**

**3.1.7.1 Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie**

In die Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie ist der

- FFH-LRT 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald einzustellen. Weitere LRT sind nicht vorhanden.

Der Lebensraumtyp 9160 ist nicht von einer bauzeitlichen und dauerhaften Flächeninanspruchnahme betroffen (vgl. Abbildung 6). Im Umfeld des LRT 9160 befinden sich bauzeitlich genutzte Flächen. Die Zuwegungen, die für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung östlich des FFH-Gebietes genutzt werden, liegen in mindestens rd. 100 m östlich des LRT. Die Arbeitsflächen für den Rückbau der Masten sind mindestens rd. 150 m entfernt. Bauzeitlich genutzten befinden sich in Arbeitsflächen und Zuwegungen für den Bau der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 3005) befinden sich in mindestens rd. 500 m Entfernung zum LRT.

Die bauzeitliche und dauerhafte Flächeninanspruchnahme außerhalb des LRT 9160 ist nicht mit Auswirkungen auf den LRT verbunden. Eine bauzeitliche Wasserhaltung im Bereich der Rückbaumasten der 220-kV-Bestandsleitung ist nicht erforderlich. Es entstehen keine vorübergehenden Veränderungen der Standortbedingungen. Auswirkungen auf den LRT 9160 einschließlich der charakteristischen Pflanzenarten sind somit ausgeschlossen.



Gemäß der Relevanzprüfung (vgl. Tabelle 2) werden Mittelspecht, Rotmilan, Schwarzmilan, Sumpfmeise, Kleiber, Gartenbaumläufer und die Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Großer Abendsegler im Zusammenhang mit dem LRT 9160 als charakteristische Arten betrachtet. Vorhabenbedingt erfolgt keine direkte Flächeninanspruchnahme innerhalb des LRT 9160 im Untersuchungsgebiet, so dass der Brutraum der genannten Vogelarten und mögliche Quartierbäume der genannten Fledermausarten nicht betroffen sind.

Im gesamten FFH-Gebiet Hägerdorn wurden Mittelspecht, Rotmilan und Schwarzmilan erfasst.

Der Mittelspecht kommt im FFH-Gebiet Hägerdorn (Kartiergebiet Ni-B-03 (Hägerdorn), vgl. Karte 2, Blatt 5 zu Anlage 12 Umweltstudie) mit vier Brutpaaren (Entfernung vom Vorhaben rd. 500 m – 1.000 m) vor. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz des Mittelspecht 40 m. Nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 zählt der Mittelspecht zu den Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit. Effektdistanz wird bezogen auf eine kontinuierliche Lärmkulisse bei Straßenverkehrslärm mit 400 m angegeben. Die bauzeitlich genutzten Flächen des Vorhabens mit Baustellenverkehr und –betrieb befinden sich sowohl außerhalb der Fluchtdistanz als auch der Effektdistanz der Vorkommen des Mittelspecht. Von Baustellenbetrieb und –verkehr gehen keine negativen Auswirkungen aus. Eine Gefährdung des Mittelspecht durch Anflug an Freileitungen besteht nicht, da er nicht zu den Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen zählt (vgl. Kapitel 2.4.4 Anhang 12.1 zur Anlage 12 Umweltstudie – Materialband). Zudem wird östlich des FFH-Gebietes die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut.

Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz des Rotmilan 300 m. Für den Rotmilan sind nach MIERWALD & GARNIEL, 2010 optische Reize entscheidend. Die Fluchtdistanz wird hier mit 300 m angegeben. Die nächstgelegene bauzeitlich genutzte Fläche ist rd. 250 m vom Brutraum des Rotmilans im FFH-Gebiet Hägerdorn entfernt (Rückbaumast 128). Der Rotmilan brütet in innerhalb des Waldbestandes Hägerdorn. Trotz der Unterschreitung der Fluchtdistanz an der Arbeitsfläche des Rückbaumasten 128 ist davon auszugehen, dass die optischen Störungen durch den Baustellenbetrieb und –verkehr maskiert werden. Zudem ist der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr zeitlich begrenzt und findet punktuell statt. Zu allen anderen Rückbaumasten wird die Fluchtdistanz eingehalten. Die bauzeitlich genutzten Flächen der geplanten 380-kV-Leitung sind mindestens rd. 500 m entfernt (Neubaumast 3005 inkl. Arbeits- und Seilzugflächen) und befinden sich außerhalb der Fluchtdistanz des Rotmilan. Die vorübergehenden Auswirkungen auf den Rotmilan führen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszieles für den LRT 9160. Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 besitzt der Rotmilan kein erhöhtes Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen. Im Umfeld des Vorkommens des Rotmilan erfolgt der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und somit eine Entlastung von einer Freileitungsstruktur. Die geplante 380-kV-Leitung im hier behandelten Abschnitt 6 befindet sich in rd. 700 m Entfernung (Neubaumast 3005). Sie wird in vorbelasteter Lage im Trassenraum der 220-kV-Bestandsleitung geführt. Von einer Gefährdung des Rotmilan durch Leitungsanflug ist insgesamt nicht auszugehen.

Bei BERNOTAT ET AL., 2018 wird die Fluchtdistanz des Schwarzmilan mit 300 m angegeben. Nach MIERWALD & GARNIEL, 2010 sind auch für den Schwarzmilan optische Reize entscheidend. Die Fluchtdistanz beträgt hier 300 m. Der Brutraum des Schwarzmilans im LRT 9160 ist von den bauzeitlich genutzten Flächen für den Rückbau und den Neubau von Masten mindestens 400 m entfernt. Somit finden Baustellenbetrieb und –verkehr außerhalb der Fluchtdistanz statt. Der Schwarzmilan weist nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen auf. Eine Gefährdung des Schwarzmilans durch Anflug an Freileitungen besteht nicht.

Sumpfmeise, Kleiber und Gartenbaumläufer sind als weitere charakteristische Arten zu betrachten. Wie beschrieben ist der Brutraum der Arten im LRT 9160 nicht betroffen. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz von Sumpfmeise, Kleiber und Gartenbaumläufer 10 m. Die möglichen Bruträume dieser Arten im LRT 9160 liegen > 10 m von bauzeitlich genutzten Flächen entfernt. Kleiber und Gartenbaumläufer besitzen nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 eine sehr geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung gegenüber Anflug an Freileitungen. Im Umfeld ihres Brutraumes (Raum mit erhöhter



Flugaktivität) fliegt die Sumpfmeise in geringen Höhen, so dass auch sie kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Leitungsanflug aufweist. Eine Gefährdung von Sumpfmeise, Kleiber und Gartenbaumläufer durch Anflug an Freileitungen besteht nicht.

Als weitere charakteristische Arten werden Bechsteinfledermaus und Großer Abendsegler betrachtet. Wie in Tabelle 2 erwähnt, sind mögliche Quartierbäume der beiden Arten nicht betroffen, da vorhabenbedingt weder bauzeitlich noch dauerhaft Flächen innerhalb des LRT 9160 in Anspruch genommen werden. Im Bereich der bauzeitlich genutzten Flächen im Umfeld des LRT 9160 erfolgen weder nächtlicher Betrieb noch nächtliche Beleuchtung. Störungen durch den Baustellenbetrieb treten in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell auf. Sie führen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszieles für den LRT 9160.

Die Erhaltungsziele: „Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der naturnahen und strukturreichen Waldbestände und ihrer charakteristischen Standortverhältnisse“ und „Erhöhung des Flächenanteils vom LRT 9160 auf geeigneten Standorten“ werden durch das Vorhaben im Umfeld des FFH-Gebietes Hägerdorn nicht beeinträchtigt. Charakteristische Arten des LRT 9160 sind ebenfalls nicht beeinträchtigt.

### **3.1.7.2 Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie**

In den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet Hägerdorn und im Standarddatenbogen (NLWKN, letzte Aktualisierung Februar 2019) sind keine Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie aufgeführt. Eine Betrachtung entfällt somit.

### **3.1.7.3 Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von weiteren im Standarddatenbogen genannten Arten**

Im Standarddatenbogen (NLWKN, letzte Aktualisierung Februar 2019) sind keine weiteren Arten benannt. Eine Betrachtung entfällt auch hier.

### **3.1.8 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten**

Der Neubau im Planfeststellungsabschnitt 5 mit der nördlich des Mastes 3005 nach Nordosten verschwenkenden geplanten 380-kV-Leitung wurde im Rahmen des Planfeststellungsabschnitts 5 bereits in der FFH-Verträglichkeitsprüfung betrachtet. Neu- und Rückbau der Masten im Planfeststellungsabschnitt 6 finden nicht zeitgleich mit dem Neubau im Planfeststellungsabschnitt 5 statt. Die bauzeitlichen Wirkungen des Vorhabens überlagern sich nicht mit den Wirkungen des Vorhabens in Planfeststellungsabschnitt 5. Kumulative Wirkungen, die zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen könnten, treten daher nicht auf.

Weitere Pläne und Projekte, die im Sinne eines Zusammenwirkens mit den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu berücksichtigen sind, sind im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet Hägerdorn nicht vorhanden.

### **3.1.9 Gesamtübersicht über vorhabenbedingte Beeinträchtigungen durch das Vorhaben und ggf. kumulative Beeinträchtigungen, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen**

In der folgenden Tabelle wird eine Übersicht über die Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen gegeben.

**Tabelle 3: Übersicht über die Beeinträchtigungen und die Beurteilung der Erheblichkeit**

Erhaltungsziele für	Beeinträchtigungen	Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung	Kumulative Beeinträchtigungen	Eine erhebliche Beeinträchtigung ist ...
<b>Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL</b>				
LRT 9160	keine	nein	-	ausgeschlossen
<b>Charakteristischen Arten</b>				
Mittelspecht, Rotmilan, Schwarzmilan, Sumpfmeise, Kleiber, Gartenbaumläufer, Bechsteinflendermaus, Großer Abendsegler im LRT 9160	keine	nein	-	ausgeschlossen

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 3120-332 Hägerdorn sind offensichtlich auszuschließen.

## 3.2 FFH-Gebiet DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg

### 3.2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Die Teilfläche „Die Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg“ wird durch den Flusslauf der Großen Aue und durch Altwässer mit umgebenden Flächen nordöstlich Düdinghausen geprägt. Im Standarddatenbogen des NLWKN (letzte Aktualisierung Oktober 2014) wird das FFH-Gebiet Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg als Jagdlebensraum zweier bedeutender Teichfledermausquartiere in Diethen und in Binnen sowie als wichtiges Gebiet für die Lebensraumtypen natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften und Flüsse mit Gänsefuß- und Zweizahn-Gesellschaften auf Schlammbänken hervorgehoben.

### 3.2.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck des Schutzgebietes

Die Erhaltungsziele für den im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung relevanten Abschnitt des FFH-Gebietes DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg sind in der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Die Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg“ (LSG NI 67), Stand 16.06.2017 dargestellt.

Allgemeine Erhaltungsziele für die FFH-Flächen in dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) werden in der Verordnung nicht genannt.

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) für die FFH-Fläche – Teilfläche „Die Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg“ innerhalb des LSG NI 67 ist die Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen (LRT) 3150 und 6430 des Anhangs I der FFH-Richtlinie (§ 2 Absatz 3 der Verordnung):

- **3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften**  
einschließlich ihrer naturnahen Ufer, mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation sind einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten bzw. zu entwickeln.
- **6430 Feuchte Hochstaudenfluren**  
finden sich auf feuchten bis nassen, nährstoffreichen Standorten an Ufern und Waldrändern, die keine bis geringe Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

und die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (§ 2 Absatz 4 der Verordnung):

- **Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)**  
Zur Erhaltung der Art sind strukturreiche Ufer der naturnahen Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Weiter sind hierfür auch an das Gewässer angrenzende Grünlandflächen und Gehölzstrukturen, wie Waldränder und Hecken, zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.
- **Fischotter (*Lutra lutra*)**  
Zur Wiederherstellung und Erhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population im Gebiet sind Gewässer mit einer hohen Strukturvielfalt und einer reichen Ufervegetation mit Röhrichten und Hochstauden, sowie Auwäldern und Niederungen mit Überschwemmungsarealen zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen, die dem Fischotter Deckungs- und Rückzugsräume bieten. Die Gewässer und Gewässersysteme, sowie Niederungsbereiche dienen weiter als Wanderstrecken für den Fischotter. Der Verbund dieser Bereiche ist zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.

### Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie

In der folgenden Tabelle sind die im Standarddatenbogen aufgeführten Lebensraumtypen für das gesamte FFH-Gebiet dargestellt. Zudem sind Angaben zur der Flächengröße des Lebensraumtyps im Gebiet und zur Bewertung der Vorkommen gemäß Standarddatenbogen (NLWKN, letzte Aktualisierung Juli 2020) aufgeführt.

**Tabelle 4: Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg**

Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-RL		Fläche im Gebiet (ha)	Beurteilung der Vorkommen nach dem Standard-Datenbogen							Bemerkungen	
			Repräsentativität	Relative Größe			Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung			
				N	L	D		N	L		D
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	274,0	B			1	C			B	X
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	1,6	C			1	C			C	-
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	0,9	D								-
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )	83,5	B			1	C			C	X
91F0	Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> ( <i>Ulmion minor</i> )	0,5	C			1	C			C	-

**Erläuterungen zu Tabelle 4:**

\* = prioritärer Lebensraumtyp

Repräsentativität (Naturraumtypische Ausprägung):

B = gute Repräsentativität, C = signifikante Repräsentativität, D = nicht signifikant

Relative Größe (N = im Naturraum/ L = im Bundesland / D = in Deutschland):

1 = bis zu 2% der Fläche im Bezugsraum befindet sich im Gebiet

Erhaltungszustand des Lebensraumes:

C = mittel bis schlecht

Gesamtbeurteilung (N = im Naturraum/ L = im Bundesland / D = in Deutschland):

B = hoch, C = mittel („signifikant“)

Bemerkungen:

- = Lebensraumtyp kommt gemäß aktueller Kartierung der FFH-Lebensraumtypen (LANDKREIS NIENBURG/WESER (E-Mail vom 06.02.2019)) nicht im Untersuchungsgebiet vor

**X = Lebensraumtyp kommt gemäß aktueller Kartierung der FFH-Lebensraumtypen (LANDKREIS NIENBURG/WESER (E-Mail vom 06.02.2019 und vom 17.06.2019)) im Untersuchungsgebiet bzw. im Umfeld des Untersuchungsgebietes vor**

Hinweis zu der aktuellen LRT-Kartierung des Landkreises Nienburg/Weser: Im Jahr 2018 fand eine LRT-Kartierung im FFH-Gebiet (Teilfläche Große Aue und Teilfläche Wellier Kolk) statt, deren Ergebnisse zum Zeitpunkt der Erarbeitung der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie noch final mit dem NLWKN abgestimmt waren. Die bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Anmerkungen des NLWKN wurden von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Nienburg/Weser weitergegeben und in Abstimmung

mit der UNB in die Ergebnisse der Kartierung der FFH-Lebensraumtypen eingearbeitet und bei der FFH-Verträglichkeitsstudie berücksichtigt. Weitere LRT als der LRT 3150 und 91E0\* sind den Angaben der UNB zufolge auch nach der finalen Abstimmung mit dem NLWKN nicht in den hier relevanten Gebieten zu erwarten.

Die in Tabelle 4 aufgeführten Lebensraumtypen geben einen Überblick über die Gesamtheit der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg. Im Untersuchungsgebiet bzw. im Wirkungsbereich des Vorhabens im Bereich der Teilfläche „Die Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg“ befinden sich zwei Lebensraumtypen. Gemäß der aktuellen Kartierung der FFH-Lebensraumtypen (LANDKREIS NIENBURG/WESER (E-Mail vom 06.02.2019)) ist hier der Lebensraumtyp 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*“ sowie 91E0\* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ vorhanden.

**Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie**

In der folgenden Tabelle wird ein Überblick über die in den Schutz- und Erhaltungszielen sowie im Standarddatenbogen (NLWKN, letzte Aktualisierung Juli 2020) genannten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie gegeben.

**Tabelle 5: Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg**

Art nach Anhang II der FFH-RL	Status	Populationsgröße	Beurteilung der Vorkommen nach dem Standard-Datenbogen							
			Relative Größe			Biogeografische Bedeutung	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung		
			N	L	D			N	L	D
Fischotter <i>Lutra lutra</i>	s	1 - 5			1	I	B			C
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	b	101 - 250			3	h	B			C

**Erläuterungen zu Tabelle 5:**

Status:

b = Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse), s = Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise

Populationsgröße: Angabe der Populationsgröße in Zahlen

Relative Größe (N = im Naturraum/ L = im Bundesland / D = in Deutschland):

1 = bis zu 2% der Population befindet sich im Gebiet

3 = über 5% bis zu 15% der Population im Bezugsraum befindet sich im Gebiet

Biogeografische Bedeutung: h = Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten des Verbreitungsgebiets (im Hauptverbreitungsgebiet), I = Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten des Verbreitungsgebiets (Ausbreitungslinien)

Erhaltungszustand: B = gut

Gesamtbeurteilung (N = im Naturraum/ L = im Bundesland / D = in Deutschland):

C = mittel („signifikant“)

### **Weitere im Standarddatenbogen genannte Arten**

Im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes 289 (DE 3319-332) „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ (NLWKN, letzte Aktualisierung Juli 2020) werden als weitere Arten Zauneidechse und Kreuzkröte genannt. Beide Arten wurden nicht in dem im Untersuchungsgebiet gelegenen Teil des FFH-Gebietes nachgewiesen.

### **3.2.3 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Der Managementplan für das FFH-Gebiet DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg liegt vor. Im Bereich des im Untersuchungsgebiet gelegenen Teils des FFH-Gebietes sind keine Maßnahmen dargestellt.

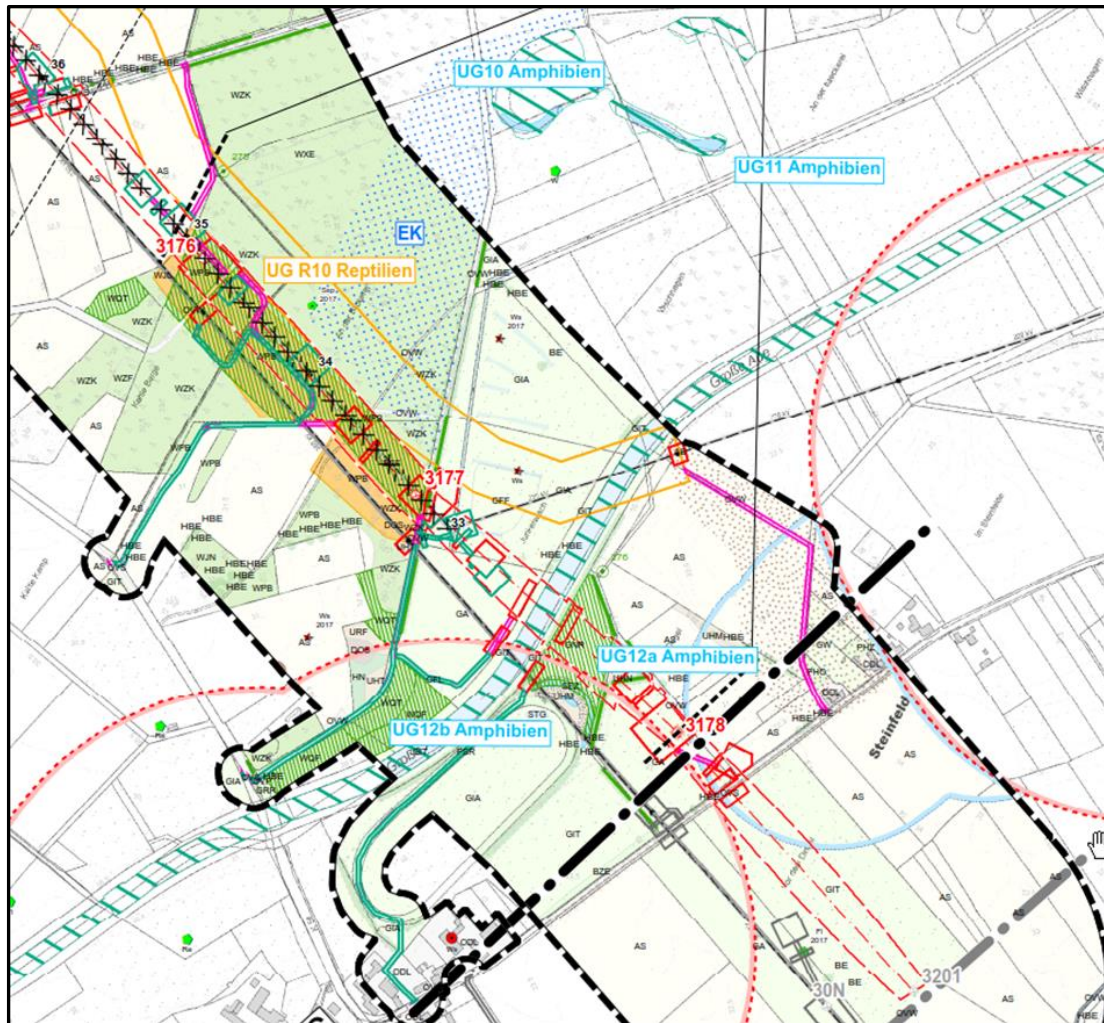
### **3.2.4 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000**

Das FFH-Gebiet DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg besteht aus zahlreichen Teilflächen und ist eine großräumige Vernetzungsstruktur, die die Große Aue zwischen der Ortschaft Heide im Westen bis zur Mündung in die Weser im Osten mit der Weseraue und naturnahen Altwässern und Auenbereichen sowie mehreren Baggerseen zwischen Ovenstädt im Süden und Nienburg (Weser) im Norden verbindet. Nordwestlich von Landesbergen sowie östlich von Stolzenau liegt ein Teilgebiet des FFH-Gebietes DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg im EU-Vogelschutzgebiet V43 Wesertalaue bei Landesbergen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das FFH-Gebiet DE 3319-331 Hohes Moor bei Kirchdorf östlich von Kirchdorf und ca. 400 m westlich des Teilgebiets des FFH-Gebietes Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg, das den Lauf der Großen Aue einschließt. Gemäß dem Standarddatenbogen für das Hohe Moor bei Kirchdorf (NLWKN, aktualisiert im Oktober 2014) umfasst das FFH-Gebiet ein teilabgetorfte Hochmoor mit verschiedenen Degenerationsstadien, ein randliches Dünengebiet mit Heide und Magerrasen sowie Schlatts mit Übergangsmooren. Bis auf den Lebensraumtyp 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche weist das FFH-Gebiet DE 3319-331 Hohes Moor bei Kirchdorf (s. Verordnung über das Naturschutzgebiet "Hohes Moor" in der Samtgemeinde Kirchdorf (Landkreis Diepholz), in der Samtgemeinde Uchte (Landkreis Nienburg/Weser) und im Flecken Steyerberg (Landkreis Nienburg/Weser) vom 17.12.2018) eine gänzlich andere Ausstattung an Lebensraumtypen und Arten auf als das FFH-Gebiet Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg. Wechsel- und Funktionsbeziehungen von Lebensraumtypen und Tierarten bestehen dementsprechend nur in geringem Umfang.

### **3.2.5 Untersuchungsgebiet / Wirkraum**

Im Umfeld des FFH-Gebiets Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg – Teilfläche „Die Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg“ befinden sich Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung. Nördlich und südlich der Großen Aue werden im Zusammenhang mit dem Bau der Masten 3178 und 3177 bauzeitlich Arbeitsflächen (auch Trommel- und Windenplätze mit Ankerflächen, Flächen für den Seilzug und für Schutzgerüste) und Zuwegungen angelegt. Die Flächen für Schutzgerüste und die Zuwegungen dorthin befinden sich in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebietes (Flusslauf der Großen Aue). Alle weiteren Arbeitsflächen sind mindestens rd. 100 m vom FFH-Gebiet entfernt. Die Neubaumaste selbst sind rd. 200 m bzw. 250 m vom FFH-Gebiet (Flusslauf der Großen Aue) entfernt. Der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung erfolgt in mindestens rd. 200 m Entfernung von der Großen Aue.



**Geplantes Vorhaben**

<p>3201 3202</p> 	<p>380-kV-Leitung mit Maststandort und Schutzstreifen</p>
<p>033</p> 	<p>Rückbau von Bestandsleitungen</p>
	<p>Temporäre Arbeitsfläche (Neubau) (Mastmontageflächen, Schutzgerüste, Trommel- und Windenplatz)</p>
	<p>Temporäre Arbeitsfläche (Rückbau) (Darstellung nur wenn außerhalb "Arbeitsflächen Neubau")</p>
	<p>Temporäre Arbeitsfläche (Provisorium)</p>
	<p>Temporäre Zuwegung</p>
<p>3005</p> 	<p>Geplante Anlagenteile der anschließenden Planfeststellungsabschnitte 5 und 7 (nachrichtliche Darstellung)</p>

**Abbildung 7: Darstellung des Untersuchungsgebietes im detailliert untersuchten Bereich (Ausschnitt aus Karte 11 Konfliktanalyse zur Anlage 12 Umweltstudie, weitere Darstellungen s. Legende dort)**

Weder für die Errichtung der Neubaumasten noch für den Rückbau ist eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich. Östlich der geplanten 380-kV-Leitung, die nördlich der Großen Aue in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung geführt wird, in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 wird ein bauzeitliches Provisorium errichtet. Dieses Provisorium quert die Große Aue. (vgl. Abbildung 7)

### **Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsgebiet / Wirkraumes**

Im Scoping-Termin gem. § 5 UVPG 2010 am 15.6./16.6.2016 wurden die Untersuchungsinhalte für die Erstellung der Antragsunterlagen zum 3. Planfeststellungsabschnitt im Detail und für die übrigen Abschnitte im Grundsatz festgelegt. (Vergleiche dazu Vorschlag der Vorhabenträgerin: „380-kV-Leitung Stade – Sottrum – Wechold – Landesbergen (Ersatzneubau), NEP-Projekt Nr. 24 / BBPI-Projekt Nr. 7 - Unterlage zum Scoping-Termin nach § 5 UVPG für das Planfeststellungsverfahren zum Leitungsabschnitt Dollern - Landesbergen vom 29.04.2016; SWECO GmbH 2016). Das Untersuchungsgebiet (Zone 1: 600 m-Korridor nördlich und südlich der Großen Aue, Bereich mit dem Neubau der geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3039 in der Trasse der rückzubauenden 220-kV-Bestandsleitung LH-10- 2010) stellt somit gleichzeitig den Wirkraum des Vorhabens dar, der hier auch Bereiche des FFH-Gebietes DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg –Teilfläche „Die Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg“ nordöstlich von Düdinghausen einschließt.

### **Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten**

Im Bereich des Flusslaufes der Großen Aue, die von der geplanten 380-kV-Leitung und einem bauzeitlichen Provisorium überspannt wird, befinden sich gemäß der aktuellen Kartierung der FFH-Lebensraumtypen (LANDKREIS NIENBURG/WESER (E-Mail vom 06.02.2019)) keine Lebensraumtypen. Das FFH-Gebiet umfasst in diesem Bereich lediglich die Große Aue, die selbst keinen FFH-Lebensraumtyp darstellt. Nordöstlich und östlich der Großen Aue liegen Teilbereiche des FFH-Gebietes, in denen der LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* und der LRT 91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* festgestellt wurden (vgl. Abbildung 8).

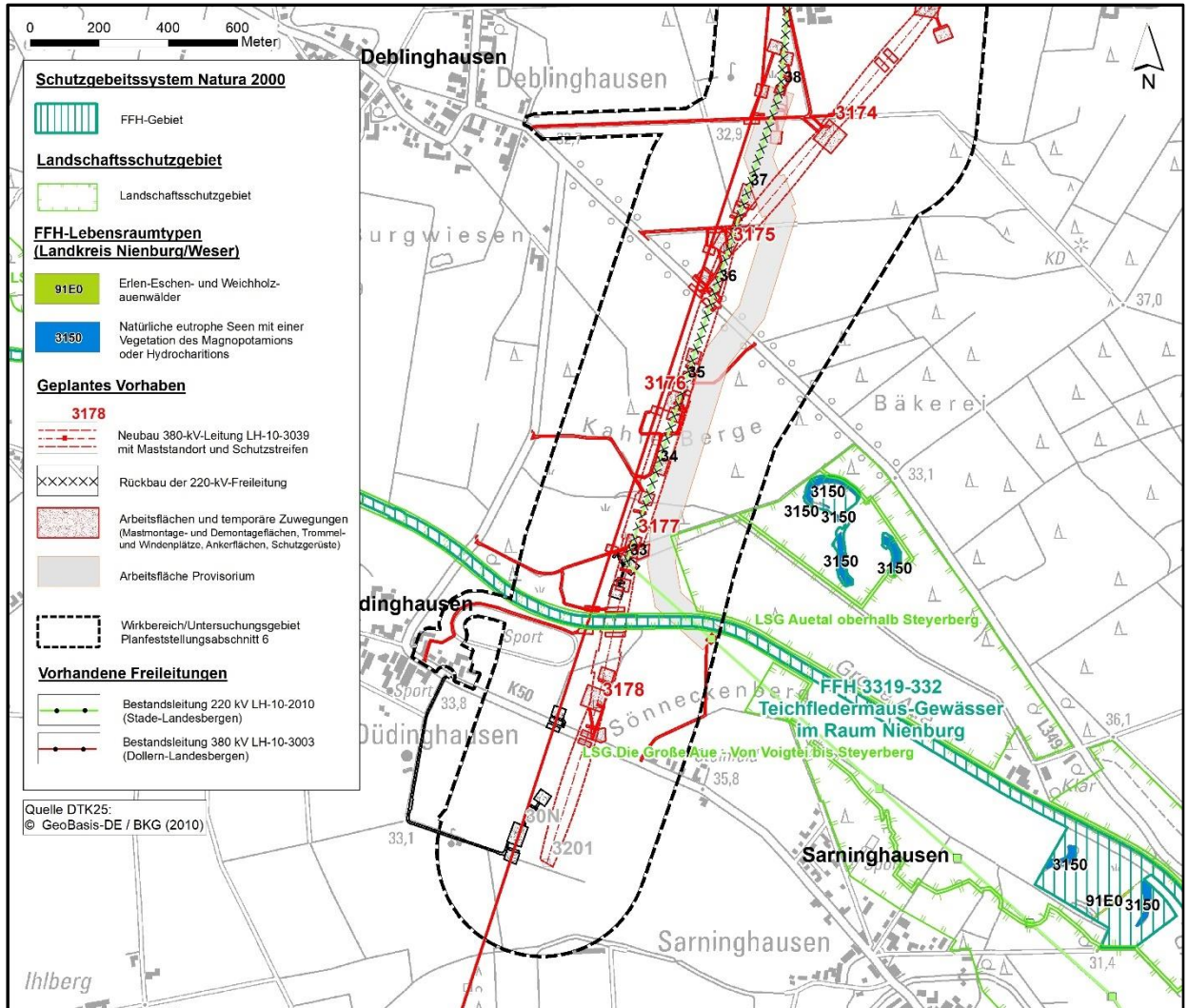
Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme im Zusammenhang mit dem Bau der geplanten 380-kV-Leitung liegt außerhalb des FFH-Gebietes im LSG „Die Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg“. Unmittelbar südlich und nördlich des Flusslaufes der Großen Aue befinden sich Flächen für Schutzgerüste einschließlich der erforderlichen Zuwegungen. Die Große Aue wird zukünftig von der geplanten 380-kV-Leitung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 überspannt. Auch das bauzeitliche Provisorium quert die Die Große Aue. FFH-Lebensraumtypen sind hier nicht betroffen.

Die FFH-Lebensraumtypen 3150 und 91E0\* befinden sich im Bereich der Altwässer in der Niederung der Großen Aue. Die geplante 380-kV-Leitung, die nördlich der Großen Aue in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung gebaut wird, ist mindestens rd. 400 m vom LRT 3150 und rd. 1.500 m vom LRT 91E0\* entfernt. Die LRT sind von einer temporären und dauerhaften Flächeninanspruchnahme nicht betroffen.

Weder für den Neubau noch für den Rückbau von Masten ist eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich ist. Auswirkungen auf FFH-Lebensraumtypen durch eine bauzeitliche Absenkung von Grundwasser im Bereich und Umfeld der Maststandorte sind ausgeschlossen.

Im Rahmen der Kartierungen (vgl. Kap. 6.2 der Anlage 12 Umweltstudie) wurden keine in den Erhaltungszielen aufgeführten Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie erfasst. Es ist jedoch von einem Vorkommen der Teichfledermaus und des Fischotter auszugehen (vgl. Anlage 12, Kap. 6.2.2 und Kap. 6.2.6).





**Abbildung 8: Lebensraumtypen nordöstlich und östlich von Dudinghausen gemäß der aktuellen Kartierung der FFH-Lebensraumtypen (LANDKREIS NIENBURG/WESER (E-Mail vom 06.02.2019))**

## Durchgeführte Untersuchungen

Die Bestandserfassung in den detailliert untersuchten Bereichen umfasst die Kartierung der Biotoptypen mit Erfassung von gefährdeten und besonders geschützten Pflanzenarten, der Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien und Reptilien. Die Angaben zum Zeitpunkt und Umfang der jeweiligen Untersuchungen sowie die Darstellung der Ergebnisse sind der Anlage 12 Umweltstudie Kap. 6.2.zu entnehmen (siehe auch Anlage 12.1 Kap. 2).

Außerdem erfolgte eine Auswertung folgender, vom Landkreis Nienburg/Weser bereitgestellter Daten:

- Kartierung der FFH-Lebensraumtypen aus dem Jahr 2018 (LANDKREIS NIENBURG/WESER (E-Mail vom 06.02.2019 und vom 17.06.2019))
- Fischotterverbreitung im Bereich Domäne Stolzenau / Leese, Daten 2015 und 2017 (AKTION FISCH-OTTERSCHUTZ E. V. OTTERZENTRUM, STAND OKTOBER 2017)
- Fischotter-Erfassung Winter 2014 / 2015, TK 25 – Quadrant 3320.4, 3420.1, 3420.2, 3420.3, 3520.2, 3521.1 (RICHTER, M., 2015)
- Fischotter-Erfassung Winter 2016 / 2017, TK 25 – Quadrant 3321.1, 3321.3, 3420.1, 3420.2, 3520.2, 3521.1 (RICHTER, M., NABU NIENBURG, 2017)
- Pflanzenarten der Roten Liste und Fischarten (LANDKREIS NIENBURG/WESER (E-Mail vom 18.02.2019))

## Datenlücken

Die vorliegenden Daten sind unter Berücksichtigung der Standortbedingungen und der Lebensraumsprüche der oben aufgeführten Tierarten ausreichend, um die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu prüfen.

## 3.2.6 Beschreibung des Untersuchungsraumes / Wirkraumes

### Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Im detailliert untersuchten Bereich des FFH-Gebietes nordöstlich und östlich von Düdinghausen sind gemäß der aktuellen Kartierung der FFH-Lebensraumtypen (LANDKREIS NIENBURG/WESER (E-Mail vom 06.02.2019 und vom 17.06.2019)) folgende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie vertreten:

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*
- 91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Der FFH-LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* wird im Standarddatenbogen geführt und ist Teil der in der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Die Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg“ (LSG NI 67 vom 16.06.2017) genannten Erhaltungsziele für die hier relevante Teilfläche des FFH-Gebietes.

Der FFH-LRT 91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) hingegen war zum Zeitpunkt der Aufstellung der Verordnung im Bereich der Teilfläche noch nicht erfasst und wurde aufgrund dessen nicht in die Erhaltungsziele aufgenommen. Da er im Standarddatenbogen (NLWKN, letzte Aktualisierung Oktober 2014) geführt wird und in der aktuellen Kartierung der FFH-Lebensraumtypen (LANDKREIS NIENBURG/WESER (E-Mail vom 06.02.2019)) nachgewiesen wurde, wird er im Folgenden aber in die Betrachtung eingestellt.

### Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und weitere, im Standarddatenbogen genannte Arten

Gemäß dem Standarddatenbogen (NLWKN letzte Aktualisierung Oktober 2014) stellt das FFH-Gebiet einen Jagdlebensraum der Teichfledermaus für zwei bedeutende Quartierstandorte in Diethen und in Binnen (jeweils ca. 10 km Entfernung Luftlinie zum detailliert untersuchten Bereich) dar. Auch in der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Die Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg“ (LSG NI 67) mit der dazugehörigen Begründung werden die Große Aue und die angrenzenden Altarme und Teiche mit den gewässerbegleitenden Gehölzbeständen und angrenzenden Grünlandbereichen als Jagdrevier der Art beschrieben. Es ist dementsprechend davon auszugehen, dass die Teichfledermaus auch die Bereiche des FFH-Gebietes bejagt, die sich innerhalb des Wirkraumes des Vorhabens und angrenzend befinden. Auch in den kleinen nördlich der Großen Aue gelegenen Teilbereichen des FFH-Gebietes ist ein Vorkommen der Art möglich.

In der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Die Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg“ (LSG NI 67) mit der dazugehörigen Begründung werden die Große Aue und ihre Randbereiche als Lebensraum und Wanderroute des Fischotter beschrieben. In den Jahren 2015 bis 2017 wurden in der Umgebung von Steyerberg Flecken an der Großen Aue sowie an zwei Nebengewässern drei Fischotternachweise erbracht. Die Nachweise befinden sich in einer Entfernung von rd. 3.000 – 6.000 m zu dem Bereich, in dem die geplante 380-kV-Leitung und das bauzeitliche Provisorium das FFH-Gebiet (Flusslauf der Großen Aue) queren. Weitere Fischotternachweise befinden sich im weiteren Umfeld (AKTION FISCHOTTERSCHUTZ E. V. OTTERZENTRUM, STAND OKTOBER 2017, RICHTER, M., 2015, RICHTER, M., NABU NIENBURG, 2017). Aufgrund der sehr hohen Wanderaktivität der Art (bis zu 25 km, s. NLWKN, 2011b) ist davon auszugehen, dass der Fischotter entlang der Großen Aue und der Altarme den Wirkraum des Vorhabens durchwandert. Auch in den kleinen nördlich der Großen Aue gelegenen Teilbereichen des FFH-Gebietes ist ein Vorkommen der Art möglich.

### Charakteristische Arten

In Kapitel 3.1.6 wurde auf die Erforderlichkeit der Berücksichtigung charakteristischer Arten hingewiesen. Für die im Wirkraum des Vorhabens vertretenen, oben genannten Lebensraumtypen 3150 und 91E0\* sind die charakteristischen Arten zu benennen. In den Vollzugshinweisen werden pro Lebensraumtyp charakteristische Pflanzen- und Tierarten aufgeführt. Diese Auflistung ist die Grundlage für die weitere Betrachtung.

Für die charakteristischen Arten der o. g. LRT wird eine Relevanzprüfung (vgl. Tabelle 6) gemäß der drei im Folgenden genannten Punkte durchgeführt (s. hierzu schon Kap. 3.1.6). Im Fazit wird dargestellt, welche Arten nach Durchführung der Relevanzprüfung in die Ermittlung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebietes (vgl. Kap. 3.2.7) eingestellt werden.

Relevant sind Arten, die

- Aussagen über den Erhaltungszustand des Lebensraums ermöglichen,

- zuverlässige Indikatoren für die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, d.h. sie müssen eine aussagekräftige Empfindlichkeit gegenüber den Wirkprozessen des Vorhabens aufweisen,
- entscheidungsrelevante Aussagen zum Erhaltungszustand und zur Erheblichkeit von Auswirkungen ermöglichen, die sich nicht aus den vegetationskundlichen und standörtlichen Parametern ableiten lassen (ARGE 2004).

Hinzu kommt, dass durch eigene Untersuchungen die Vorkommen von Fledermäusen, Brutvögeln, Amphibien und Reptilien belegt bzw. nicht belegt sind. Somit kann eine Aussage getroffen werden, ob die Art im Lebensraumtyp angetroffen oder nicht angetroffen wurde.

In Tabelle 6 werden die in den Vollzugshinweisen für den Lebensraumtyp 3150 und 91E0\* (Erlen- und Eschenwäldern an Fließgewässern) genannten charakteristischen Arten aufgelistet.

**Tabelle 6: Charakteristische Pflanzen- und Tierarten der FFH-Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet / Wirkraum und Relevanzprüfung**

Charakteristische Tier- und Pflanzenarten nach NLWKN	Relevanz
<b>Lebensraumtyp 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i> (NLWKN, 2011a)</b>	
<p><b>Pflanzenarten:</b></p> <p><u>Schwimmdecken der Wasserlinsen-Gesellschaften:</u> Kleine Wasserlinse (<i>Lemna minor</i>), Dreifurchige Wasserlinse (<i>Lemna trisulca</i>), Vielwurzelige Teichlinse (<i>Spirodela polyrhiza</i>), Schwimmlebermoos (<i>Ricciocarpus natans</i>), Flut-Sterngabelmoos (<i>Riccia fluitans</i>)</p> <p><u>Laichkraut-Gesellschaften:</u> Verschiedene Laichkräuter, darunter besonders Glänzendes Laichkraut (<i>Potamogeton lucens</i>), Durchwachsendes Laichkraut (<i>P. perfoliatus</i>), Krauses Laichkraut (<i>P. crispus</i>), Raues Hornblatt (<i>Ceratophyllum demersum</i>), Wasser-Knöterich (<i>Persicaria amphibia</i>), Ähriges Tausendblatt (<i>Myriophyllum spicatum</i>)</p> <p><u>Schwimtblatt-Gesellschaften:</u> Weiße Seerose (<i>Nymphaea alba</i>), Gelbe Teichrose (<i>Nuphar lutea</i>), Froschbiss (<i>Hydrocharis morsus-ranae</i>), Quirliges Tausendblatt (<i>Myriophyllum verticillatum</i>), Gewöhnlicher Wasserschlauch (<i>Utricularia vulgaris</i>), Verkannter Wasserschlauch (<i>Utricularia australis</i>), Krebschere (<i>Stratiotes aloides</i>), Einfacher Igelkolben (<i>Sparganium emersum</i>), Schwimmendes Laichkraut (<i>Potamogeton natans</i>), Spreizender Wasserhahnenfuß (<i>Ranunculus circinatus</i>)</p> <p><u>Teichröhrichte:</u> u. a. Schilf (<i>Phragmites australis</i>), Gelbe Schwertlilie (<i>Iris pseudacorus</i>), Breitblättriger und Schmalblättriger Rohrkolben (<i>Typha latifolia</i>, <i>T. angustifolia</i>), Froschlöffel (<i>Alisma plantago-aquatica</i>), Wasserschwaden (<i>Glyceria maxia</i>), Fluss-Ampfer (<i>Rumex hydrolapathum</i>), Aufrechter Igelkolben (<i>Sparganium erectum</i>), Zungen-Hahnenfuß (<i>Ranunculus lingua</i>), Schwänenblume (<i>Butomus umbellatus</i>).</p>	<p>Pflanzenarten werden im Zusammenhang mit dem Lebensraumtyp betrachtet.</p>
<p><b>Säugetiere:</b></p> <p>Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)</p>	<p>Der Fischotter wird in den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes erwähnt und wird somit betrachtet.</p>
<p><b>Vögel:</b></p>	<p>Gemäß DRACHENFELS, 2015 sind der Zwergtaucher und die Trauerseeschwalbe für den Erhaltungszustand maßgeblich.</p>

Charakteristische Tier- und Pflanzenarten nach NLWKN	Relevanz
<p>Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>), Löffelente (<i>Anas clypeata</i>), Knäkente (<i>Anas querquedula</i>), Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>), Schwarzhalstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>), Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>), Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)</p>	<p>Der LRT 3150 – Teilbereich Große Aue befindet sich im Kartiergebiet Ni-B-15. Es liegt eine Erfassung des Bestandes an Brutvögeln und Nahrungsgästen in diesem Bereich vor. Trauerseeschwalbe, Löffelente, Knäkente, Zwergtaucher, Schwarzhalstaucher und Haubentaucher wurden im Bereich und im Umfeld des LRT nicht nachgewiesen (vgl. Karte 2 Schutzgut Tiere – Brutvögel zu Anlage 12 Umweltstudie) und werden bezogen auf die Teilfläche Große Aue nicht in die weitere Betrachtung eingestellt.</p> <p>Das Teichhuhn wurde nahe des LRT nordöstlich der Großen Aue nachgewiesen und wird im Weiteren betrachtet.</p>
<p><b>Fische:</b>                      Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>), Hecht (<i>Esox lucius</i>), Karausche (<i>Carassius carassius</i>), Moderlieschen (<i>Leucaspis delineatus</i>), Rotfeder (<i>Scardinius erythrophthalmus</i>) Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>), Schleie (<i>Tinca tinca</i>)</p>	<p>Gemäß DRACHENFELS, 2015 sind alle genannten Arten für den Erhaltungszustand maßgeblich.</p> <p>Eine bauzeitliche Wasserhaltung ist weder an den Rückbaumasten der 220-kV-Bestandsleitung noch an den Maste der geplanten 380-kV-Leitung erforderlich. Somit entfällt eine Einleitung von Wasser aus der bauzeitlichen Wasserhaltung in nahe gelegene Fließgewässer. Zudem entstehen keine Absenkungsbereiche im Bereich der bauzeitlichen Wasserhaltung, die sich mit dem LRT 3150 überlagern. Eine Betroffenheit von Fischen besteht vorhabenbedingt nicht.</p> <p>Die Fische werden nicht in die weitere Betrachtung eingestellt.</p>
<p><b>Amphibien:</b>                      Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>), Rotbauchunke (<i>Bombina</i>; nur Elbtalaue, NO-Niedersachsen), Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>), Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>, speziell in Elbtalaue, NO-Niedersachsen), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)</p>	<p>Gemäß DRACHENFELS, 2015 sind Kammmolch, Knoblauchkröte, Laubfrosch und Moorfrosch für den Erhaltungszustand maßgeblich.</p> <p>Der LRT im Bereich der Teilfläche Große Aue befindet sich innerhalb des Untersuchungsgebietes der Erfassung der Amphibien. Auf der Grundlage von Luftbildern und Karten wurden alle Gewässer im Untersuchungsgebiet ermittelt. Im Zuge einer Übersichtskartierung wurden diese auf ihre potentielle Eignung als Amphibienlebensraum überprüft (vgl. Kap. 6.2.4 der Anlage 12 Umweltstudie).</p> <p>Ein Teil des LRT 3150 wurde aufgrund seiner geringen potentiellen Eignung als Amphibienlebensraum für eine Detailkartierung nicht ausgewählt. Bei dem anderen Teil wurden die genannten Arten im Rahmen der Detailkartierungen nicht nachgewiesen.</p> <p>Die Amphibien werden für die Teilfläche Große Aue nicht in die weitere Betrachtung eingestellt.</p>

Charakteristische Tier- und Pflanzenarten nach NLWKN	Relevanz
<b>Reptilien:</b> Ringelnatter ( <i>Natrix natrix</i> )	Gemäß DRACHENFELS, 2015 ist die Artengruppe der Reptilien für den Erhaltungszustand nicht maßgeblich.
<b>Wirbellosenarten:</b> Sofern geeignete Binnen- und Randstrukturen vorhanden sind, sind nährstoffreiche Gewässer Lebensraum zahlreicher Wirbellosenarten, darunter zahlreiche Libellenarten. Hervorzuheben ist hier die Grüne Mosaikjungfer ( <i>Aeshna viridis</i> ), die an Krebschere als Eiablagesubstrat gebunden ist.	Gemäß DRACHENFELS, 2015 sind u.a. die Grüne Mosaikjungfer, die Keilflecklibelle und die Weidenjungfer für den Erhaltungszustand maßgeblich.  Vorhabenbedingt erfolgen weder eine direkte Flächeninanspruchnahme und indirekte Wirkungen innerhalb des LRT 3150, so dass möglicher Lebensraum für die drei o.g. Libellenarten nicht betroffen ist. Sie werden nicht in die weitere Betrachtung eingestellt.
<b>Lebensraumtyp 91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae</i>) (NLWKN 2020b)</b>	
<b>Pflanzenarten:</b> <u>Baumarten:</u> Schwarz-Erle ( <i>Alnus glutinosa</i> ), Gewöhnliche Esche ( <i>Fraxinus excelsior</i> ), Begleitbaumarten: Flatter-Ulme ( <i>Ulmus laevis</i> ), Gewöhnliche Traubenkirsche ( <i>Prunus padus</i> ); }, Bruch-Weide ( <i>Salix fragilis</i> ), Stiel Eiche ( <i>Quercus robur</i> ) u. a. <u>Straucharten:</u> Gewöhnliche Hasel ( <i>Corylus avellana</i> ), Rote Johannisbeere ( <i>Ribes rubrum</i> ), Gewöhnlicher Schneeball ( <i>Viburnum opulus</i> ) u. a. <u>Arten der Krautschicht:</u> Bitteres Schaumkraut ( <i>Cardamine amara</i> ), Sumpf-Segge ( <i>Carex acutiformis</i> ), Hängende Segge ( <i>Carex pendula</i> ), Winkel-Segge ( <i>Carex remota</i> ), Dünnährige Segge ( <i>Carex strigosa</i> ), Wechselblättriges Milzkraut ( <i>Chrysosplenium alternifolium</i> ), Gegenblättriges Milzkraut ( <i>Chrysosplenium oppositifolium</i> ), Alpen-Hexenkraut ( <i>Circaea alpina</i> ), Mittleres Hexenkraut ( <i>Circaea x intermedia</i> ), Sumpfpippau ( <i>Crepis paludosa</i> ), Rasenschmiele ( <i>Deschampsia cespitosa</i> ), Waldschachtelhalm ( <i>Equisetum sylvaticum</i> ), Riesen Schachtelhalm ( <i>Equisetum telmateia</i> ), Riesen-Schwingel ( <i>Festuca gigantea</i> ), Wald Gelbsterne ( <i>Gagea lutea</i> ), Bach-Nelkenwurz ( <i>Geum rivale</i> ), Großes Springkraut ( <i>Impatiens noli-tangere</i> ), Hain-Gilbweiderich ( <i>Lysimachia nemorum</i> ), Straußenfarn ( <i>Matteuccia struthiopteris</i> ), Lockerblütiges Rispengras ( <i>Poa remota</i> ), Hohe Schlüsselblume ( <i>Primula elatior</i> ), Scharbockskraut ( <i>Ranunculus ficaria</i> ), Blut-Ampfer ( <i>Rumex sanguineus</i> ), Hain-Sternmiere ( <i>Stellaria nemorum</i> ), Kleiner Baldrian ( <i>Valeriana dioica</i> ), Berg-Ehrenpreis ( <i>Veronica montana</i> ) u. a. <u>Moose:</u> Bach-Kurzbüchsenmoos ( <i>Brachythecium rivulare</i> ), Glänzendes Flügelblattmoos ( <i>Hookeriana lucens</i> ), Wellenblättriges Schiefsternmoos ( <i>Plagiomnium undulatum</i> ), Punktirtes Wurzelsternmoos ( <i>Rhizomnium punctatum</i> ), Filziges Haarkelchmoos ( <i>Trichocolea tomentella</i> ) u. a.	Pflanzenarten werden im Zusammenhang mit dem Lebensraumtyp betrachtet.
<b>Säugetiere:</b> Biber ( <i>Castor fiber</i> ), Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> ), Teichfledermaus ( <i>Myotis dasycneme</i> ), u.a.	Der Fischotter und Teichfledermaus werden in den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes erwähnt und werden somit betrachtet.  Gemäß der Verbreitungskarte in den Vollzugshinweisen des NLWKN 2011c gibt es keine Nachweise des Bibers im Landkreis Nienburg/Weser. Der Biber wird nicht in die Betrachtung eingestellt.

Charakteristische Tier- und Pflanzenarten nach NLWKN	Relevanz
<p><b>Vögel:</b>                      Kleinspecht (<i>Picoides minor</i>), Mittelspecht (<i>Picoides medius</i>),                      Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>), Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>), Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)</p>	<p>Der LRT 91E0* befindet sich im Kartiergebiet Ni-B-15 Es liegt eine Erfassung des Bestandes an Brutvögeln und Nahrungsgästen in diesem Bereich vor. Kleinspecht, Mittelspecht, Waldschnepfe, Nachtigall und Pirol wurden im Bereich und im Umfeld des LRT nicht nachgewiesen (vgl. Karte 2 Schutzgut Tiere – Brutvögel zu Anlage 12 Umweltstudie).</p> <p>Gemäß DRACHENFELS, 2015 werden in Bewertungsgrenzfällen Vogelarten, insbesondere Kleinspecht, Mittelspecht, Nachtigall und Pirol für die Bewertung des Erhaltungszustandes herangezogen.</p> <p>Die Arten, die gemäß Erfassung des Bestandes an Brutvögeln nicht nachgewiesen wurden, werden nicht weiter betrachtet.</p> <p>Der Eisvogel und die Weidenmeise werden in die weitere Betrachtung eingestellt.</p>
<p><b>Schmetterlinge:</b>                      charakteristisch und auffällig sind u. a. die Eulenfalter Rotes und Blaues Ordensband (<i>Catocala nupta</i> und <i>C. fraxini</i>)</p>	<p>Gemäß DRACHENFELS, 2015 ist die Artengruppe der Schmetterlinge für den Erhaltungszustand nicht maßgeblich.</p>

**Fazit**

In die Ermittlung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebietes (vgl. Kap. 3.1.7) werden die folgenden charakteristischen Arten einbezogen:

Teilfläche Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg

- Teichhuhn im Zusammenhang mit LRT 3150
- Eisvogel und Weidenmeise im Zusammenhang mit LRT 91E0\*

**Sonstige für die Schutz- und Erhaltungsziele relevanten Strukturen und / oder Funktionen**

Weitere relevante Strukturen und / oder Funktionen sind nicht vorhanden.

### 3.2.7 Ermittlung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebietes

#### 3.2.7.1 Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

#### FFH-Gebiet Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg – Teilfläche Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg

In die Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind, wie oben beschrieben, die

- FFH-LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*
- FFH-LRT 91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

einzustellen.

**Tabelle 7: LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* und 91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung**

Mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• FFH-LRT 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>“</li> </ul> <p>Eine Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme innerhalb des LRT 3150 (vgl. Abbildung 8) ist auszuschließen.</p> <p>Der LRT befindet sich außerhalb der bauzeitlichen und dauerhaften Flächeninanspruchnahme. Die Neubaumasten 3177 und 3178 sind mindestens rd. 500 m bzw. 800 m entfernt vom LRT. Die Masten der geplanten provisorischen Leitung werden in mindestens rd. 400 m Entfernung zum LRT angeordnet. Eine Wasserhaltung an den Rückbaumasten der 220-kV-Bestandsleitung und den Masten der geplanten 380-kV-Leitung ist nicht erforderlich. Absenkungsbereiche einer bauzeitlichen Wasserhaltung bestehen somit nicht. Eine Einleitung von Wasser aus einer bauzeitlichen Wasserhaltung entfällt ebenfalls.</p> <p>Das Erhaltungsziel: „Erhaltung/Entwicklung natürlicher und naturnaher nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften einschließlich ihrer naturnahen Ufer, mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten“ wird im Planfeststellungsabschnitt 6 im Zuge der baubedingten Arbeiten zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung sowie des Neubaus der 380-kV-Leitung (LH-10-3039) nicht beeinträchtigt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• FFH-LRT 91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>)</li> </ul> <p>Eine Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme innerhalb des LRT 91E0* (vgl. Abbildung 8) ist auszuschließen.</p> <p>Der LRT befindet sich außerhalb der bauzeitlichen und dauerhaften Flächeninanspruchnahme. Die Neubaumasten 3177 und 3178 sind rd. 1.500 m entfernt vom LRT. Die Masten der geplanten provisorischen Leitung werden mindestens rd. 1.300 m entfernt stehen. Wie bei dem LRT 3150 erwähnt, ist eine Wasserhaltung an den Rückbaumasten der 220-kV-Bestandsleitung und den Masten der geplanten 380-kV-Leitung nicht erforderlich. Eine Betroffenheit des LRT 91E0* durch Auswirkungen in Folge einer Wasserhaltung besteht nicht.</p>



**Mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung**

Erhaltungsziele wurden, wie oben beschrieben, für den LRT (noch) nicht formuliert. Eine Beeinträchtigung des FFH-LRT ist aber in jedem Fall ausgeschlossen.

Gemäß der Relevanzprüfung (vgl. Tabelle 2) werden die folgenden charakteristischen Arten im Zusammenhang mit den LRT 3150 und 91E0\* betrachtet:

- Teichhuhn im Zusammenhang mit LRT 3150
- Eisvogel und Weidenmeise im Zusammenhang mit LRT 91E0\*

Teichhuhn im Zusammenhang mit LRT 3150

In den Bereichen des LRT 3150 findet keine direkte Flächeninanspruchnahme statt. Potentielle Bruträume der Art gehen dementsprechend nicht verloren. Durch Baustellenverkehr und –betrieb können bauzeitlich Störungen auftreten. Die Fluchtdistanz des Teichhuhns beträgt gemäß BERNOTAT ET AL, 2018 40 m. Bauzeitliche Störungen befinden sich außerhalb dieser Fluchtdistanz. Zudem ist der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr zeitlich begrenzt und findet nur punktuell statt. Das Teichhuhn ist eine Art mit mittlerer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021. Das Teichhuhn wurde an einem Gewässer des LRT 3150 festgestellt, dass in mindestens 600 m zur geplanten 380-kV-Leitung verläuft, die z. T. in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung geführt wird. Die Entfernung zu dem bauzeitlichen Provisorium beträgt mindestens rd. 400 m. Während der Brutzeit hält sich das Teichhuhn am Gewässer auf. Die Neubauleitung und das Provisorium liegt deutlich außerhalb des Brutraumes des Teichhuhn und damit auch außerhalb von Räumen mit erhöhter Flugaktivität. Außerhalb der Brutzeit werden auch Bereiche außerhalb von Gewässern aufgesucht. Bei Bewegungen im Raum sind die Flughöhen des Teichhuhn gering. Von einer Gefährdung des Teichhuhn durch Leitungsanflug ist nicht auszugehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Teichhuhns im LRT 3150 sind auszuschließen.

Eisvogel und Weidenmeise im Zusammenhang mit LRT 91E0\*

Im Bereich des LRT 91E0\* findet keine direkte Flächeninanspruchnahme statt. Potentielle Bruträume der Arten gehen dementsprechend nicht verloren. Durch Baustellenverkehr und –betrieb können bauzeitlich Störungen auftreten. Der Eisvogel und die Weidenmeise zählen gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 zu den Arten mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit. Zudem ist der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr zeitlich begrenzt und findet nur punktuell und in mindestens rd. 1.300 m Entfernung statt. Die geplante 380-kV-Leitung wird nördlich Großen in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung geführt. Sie verläuft dann weiter in Parallellage zu der geplanten 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003. Zum LRT 91E0\* sind die geplante 380-kV-Leitung und das bauzeitliche Provisorium mindestens rd. 1.500 m bzw. 1.300 m entfernt. Die Neubauleitung und das Provisorium liegen somit deutlich außerhalb von Bruträumen von Eisvogel und Weidenmeise und damit auch außerhalb von Räumen mit erhöhter Flugaktivität. Eine Gefährdung von Eisvogel und Weidenmeise durch Anflug an Freileitungen besteht nicht.

Erhebliche Beeinträchtigungen der beiden Vogelarten im LRT 91E0\* sind auszuschließen.

### **3.2.7.2 Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie**

#### **FFH-Gebiet Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg – Teilfläche Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg**

##### Teichfledermaus

Es ist davon auszugehen, dass die Teichfledermaus auch die Bereiche des FFH-Gebiets bejagt, die sich innerhalb des Wirkraumes des Vorhabens befinden. Auch in den nördlich der Großen Aue gelegenen Teilbereichen des FFH-Gebiets ist ein Vorkommen der Art möglich. Sommerquartiere der Teichfledermaus können sowohl in Gebäuden als auch in Baumhöhlen verortet sein.

Im FFH-Gebiet selbst kommt es nicht zu einer Flächeninanspruchnahme. Ab dem Neubaumast 3117 wird die geplante 380-kV-Leitung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 geführt. Die geplante 380-kV-Leitung quert die Große Aue in neuer Trassenlage, so dass hier ein neuer Schutzstreifen angelegt werden muss. Die Gehölze im Bereich des Schutzstreifens unterliegen einer Wuchshöhenbeschränkung. Das heißt, dass die Gehölze im Schutzstreifen nicht vollständig beseitigt werden, sondern entweder gekappt oder auf den Stock gesetzt bzw. einzelne Gehölze entnommen werden. Unmittelbar außerhalb des FFH-Gebietes befindet sich eine Baum-Strauch-Feldhecke, die zukünftig innerhalb des Schutzstreifens liegt. Die Wuchshöhenbeschränkung in dem rd. 70 m breiten Schutzstreifen führt nicht zu Beeinträchtigung der Qualität des Jagdlebensraumes. Nordöstlich der geplanten 380-kV-Leitung überspannt ein bauzeitliches Provisorium die Große Aue. Auch hier wird ein Schutzstreifen vorgesehen. Innerhalb des Schutzstreifens des Provisoriums befinden sich unmittelbar an das FFH-Gebiet angrenzend keine Gehölze. Insgesamt ist die die Funktion als Jagdlebensraum für die Teichfledermaus im Bereich der Großen Aue somit nicht beeinträchtigt. Ein nächtlicher Betrieb und eine nächtliche Beleuchtung der Arbeitsflächen finden nicht statt, so dass Störungen von jagenden Fledermäusen nicht auftreten.

Das Erhaltungsziel „Zur Erhaltung der Art sind strukturreiche Ufer der naturnahen Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Weiter sind hierfür auch an das Gewässer angrenzende Grünlandflächen und Gehölzstrukturen, wie Waldränder und Hecken, zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln“ wird vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt.

##### Fischotter

Unter Berücksichtigung weiteren Untersuchungen (Fischotterverbreitung im Bereich Domäne Stolzenau / Leese, Daten 2015 und 2017 (AKTION FISCHOTTERSCHUTZ E. V. OTTERZENTRUM, STAND OKTOBER 2017), Fischotter-Erfassung Winter 2014 / 2015, TK 25 – Quadrant 3320.4, 3420.1, 3420.2, 3420.3, 3520.2, 3521.1 (RICHTER, M., 2015), Fischotter-Erfassung Winter 2016 / 2017, TK 25 – Quadrant 3321.1, 3321.3, 3420.1, 3420.2, 3520.2, 3521.1 (RICHTER, M., NABU NIENBURG, 2017)) ist davon auszugehen, dass der Fischotter die Große Aue und die Niederung der Großen Aue sowie die Altwässer nordöstlich der Großen Aue als Lebensraum und Wanderroute nutzt.

Innerhalb des FFH-Gebietes erfolgt weder eine bauzeitliche noch eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme. Die Arbeitsflächen für die Neubaumasten 3177 und 3178 einschließlich der Baugruben befinden sich am Rand bzw. in der Niederung der Großen Aue und können im Bereich von Wanderungswegen des Fischotter liegen. Während des Seilzugs der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der geplanten 380-kV-Leitung werden in rd. 10 – 15 m Entfernung zur Großen Aue im FFH-Gebiet, temporäre Schutzgerüste errichtet. Die nördlichen Schutzgerüste werden über einen vorhandenen Weg und eine herzustellen Zuwegung erreicht, die abschnittsweise in rd. 15 m vom FFH-Gebiet verläuft. Für die

Schutzgerüste südlich der Großen Aue wird weitgehend eine vorhandene Zuwegung über den Sportplatz genutzt. Diese ist rd. 15 m vom FFH-Gebiet entfernt. Für die Errichtung der temporären Schutzgerüste ist die Herstellung von Baugruben nicht erforderlich. Eine Gefährdung des Fischotter während seiner nächtlichen Wanderungen besteht nicht. Da ein nächtlicher Betrieb mit einer nächtlichen Beleuchtung der Arbeitsflächen und Lärmemissionen nicht stattfinden wird, sind Störungen des Fischotter durch den Baustellenverkehr und -betrieb nicht zu erwarten.

**Tabelle 8: Fischotter (*Lutra lutra*) in der Teilfläche Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung**

Bezogen auf das Erhaltungsziel relevante Wirkfaktoren	Mögliche Beeinträchtigungen	Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
Neubau der geplanten 380-kV-Leitung und Errichtung eines bauzeitlichen Provisoriums im Umfeld der Großen Aue außerhalb des FFH-Gebietes.		
Bauzeitliche Veränderungen im Bereich von Wanderungswegen des Fischotter	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitliche Störungen der Wanderungsbeziehungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr</li> </ul>	<p>Bauzeitlich können die Wanderungswege des Fischotter durch <u>Baustellenbetrieb und –verkehr</u> gestört werden. Dabei ist es möglich, dass der Fischotter in den Bereich der Baugrube einwandert und dort verletzt oder getötet wird.</p> <p>Für das Erhaltungsziel: „Wiederherstellung und Erhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population im Gebiet sind Gewässer mit einer hohen Strukturvielfalt und einer reichen Ufervegetation mit Röhrichten und Hochstauden, sowie Auwäldern und Niederungen mit Überschwemmungsarealen zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen, die dem Fischotter Deckungs- und Rückzugsräume bieten. Die Gewässer und Gewässersysteme, sowie Niederungsbereiche dienen weiter als Wanderstrecken für den Fischotter. Der Verbund dieser Bereiche ist zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.“ ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>aufgrund der Tötungen von Individuen durch Baustellenbetrieb eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen.</b></li> </ul>

Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen werden die Arbeitsflächen der Maststandorte 3178 und 3177 im Umfeld der Baugruben der geplanten 380-kV-Leitung abgezäunt, so dass der Fischotter weder in den Bereich der Arbeitsfläche noch in den Bereich der Baugrube für die Fundamente einwandern kann. Tötungen von Individuen werden so vermieden. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 8 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung sind erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles für den Fischotter auszuschließen.

### **3.2.8 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten**

Im Planfeststellungsabschnitt 7 erfolgt an dem Mast 33 der 220-kV-Bestandsleitung ein Rückbau der Leitung. In rd. 250 m Entfernung südlich des FFH-Gebietes im Bereich der Großen Aue beginnt die Mitverlegung der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003. Der erste Neubaumast der geplanten 380-kV-Leitung in Abschnitt 7 ist rd. 700 m südlich des FFH-Gebietes im Bereich der Großen Aue angeordnet. Bauzeitlich ist im Planfeststellungsabschnitt 6 für die Aufrechterhaltung des Betriebs der 220-kV-Bestandsleitung bis zum Mast 32 der 220-kV-Bestandsleitung die Einrichtung eines Provisoriums erforderlich. Im Planfeststellungsabschnitt 7 werden im Zuge des Rückbaus Arbeiten am Mast 32 notwendig. Die bauzeitlichen Wirkungen des Vorhabens im Planfeststellungsabschnitt 7 überlagern sich nicht mit den Wirkungen des Vorhabens in Planfeststellungsabschnitt 6. Der Rückbau im Planfeststellungsabschnitt 7 kann erst vorgenommen werden, wenn die geplante 380-kV-Leitung in Betrieb genommen wurde. Das bauzeitliche Provisorium im Planfeststellungsabschnitt 6 wird bereits vor dem Beginn des Rückbaus im Planfeststellungsabschnitt 7 abgebaut. Kumulative Wirkungen, die zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen könnten, treten nicht auf.

Weitere Pläne und Projekte, die im Sinne eines Zusammenwirkens mit den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu berücksichtigen sind, sind im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg nicht vorhanden.

### 3.2.9 Gesamtübersicht über vorhabenbedingte Beeinträchtigungen durch das Vorhaben und ggf. kumulative Beeinträchtigungen, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

In der folgenden Tabelle wird eine Übersicht über die LRT und Arten im detailliert untersuchten Bereich einschließlich der Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung gegeben.

**Tabelle 9: Übersicht über die Beeinträchtigungen und die Beurteilung der Erheblichkeit**

Erhaltungsziele für	Beeinträchtigungen	Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung	Kumulative Beeinträchtigungen	Eine erhebliche Beeinträchtigung ist ...
<b>Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL</b>				
LRT 3150	keine	-	-	ausgeschlossen
LRT 91E0*	keine	-	-	ausgeschlossen
<b>Arten des Anhangs II der FFH-RL</b>				
Teichfledermaus	keine	-	nein	ausgeschlossen
Fischotter	Bauzeitliche Veränderungen im Bereich von Wanderungswegen des Fischotters im näheren und weiteren Umfeld des FFH-Gebietes	ja	nein	ausgeschlossen
<b>Charakteristischen Arten</b>				
Teichhuhn im LRT 3150	keine	-	-	ausgeschlossen
Eisvogel und Weidenmeise im LRT 91E0*	keine	-	-	ausgeschlossen

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg – Teilfläche „Die Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg“ sind offensichtlich auszuschließen.



## 4 Zusammenfassung der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie

Im Untersuchungsgebiet, in unmittelbar angrenzenden Bereichen und im näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes befinden sich nordwestlich von Hoya das FFH-Gebiet DE 3120-322 Hägerdorn und nordöstlich von Düdinghausen das FFH-Gebiet DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg – Teilfläche „Die Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg“. Für beide FFH-Gebiete ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, da sie im potenziellen Einwirkungsbereich des beantragten Vorhabens liegen.

### FFH-Gebiet DE 3120-322 Hägerdorn

Das FFH-Gebiet Hägerdorn ist weder durch eine bauzeitliche noch eine dauerhafte vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme betroffen. Der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) erfolgt rd. 100 m östlich des FFH-Gebiets. Die Zuwegungen zu bauzeitlich genutzten Flächen des Mastrückbaus liegen zwischen rd. 100 m bis 500 m entfernt. Sie verlaufen überwiegend über die vorhandenen Wege, z. T. auch bauzeitlich anzulegende Wege östlich des FFH-Gebietes. Eine bauzeitliche Wasserhaltung ist im Zuge des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung nicht erforderlich. Die bauzeitlich genutzten Flächen für den Seilzug im Umfeld des Neubaumasten 3005 der geplanten 380-kV-Leitung befinden sich südlich des FFH-Gebietes. Diese Flächen sind rd. 400 m vom FFH-Gebiet entfernt. Die Entfernung der weiteren bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen, Zuwegungen zum FFH-Gebiet beträgt mindestens rd. 500 m. Der Abstand der geplanten 380-kV-Leitung im Abschnitt 6 zum FFH-Gebiet liegt bei mindestens rd. 400 m.

Nach der aktuellen Erfassung der Lebensraumtypen (Stand 2018, NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTEN, E-Mail vom 19.11.2019) befindet sich der Lebensraumtyp 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*] innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs. Dieser Lebensraumtyp ist zudem der einzige, der in den Erhaltungszielen genannt wird. Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind weder in den Erhaltungszielen noch im Standarddatenbogen aufgeführt.

Der Lebensraumtyp 9160 ist von einer bauzeitlichen und dauerhaften Flächeninanspruchnahme nicht betroffen. Im Umfeld des LRT 9160 befinden sich verschiedene bauzeitlich genutzte Flächen. Diese sind mindestens rd. 100 m vom LRT entfernt. Die Entfernung der bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen und Zuwegungen zum LRT liegt zwischen rd. 100 m und rd. 500 m. In rd. 100 m bis 400 m werden die Masten 126 bis 130 der 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Die Entfernung zum Neubaumast 3005 der 380-kV-Neubauleitung beträgt rd. 500 m. Auswirkungen auf den LRT treten nicht auf. Im Zusammenhang mit dem Rückbau ist keine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich. Somit entstehen auch keine vorübergehenden Veränderungen der Standortbedingungen im Bereich des LRT 9160. Bei Betrachtung der zu berücksichtigenden charakteristischen Arten des LRT 9160 konnte festgestellt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht auftreten.

### FFH-Gebiet DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg – Teilfläche „Die Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg“

Im Untersuchungsgebiet und in den unmittelbar angrenzenden Bereichen befindet sich nordöstlich von Düdinghausen das FFH-Gebiet DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg – Teilfläche „Die Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg“. Nördlich und südlich der Großen Aue werden im Zusammenhang mit dem Bau der Masten 3178 und 3177 bauzeitlich Arbeitsflächen (auch Trommel- und

Windenplätze mit Ankerflächen, Flächen für den Seilzug und für Schutzgerüste) und Zuwegungen angelegt. Die Flächen für Schutzgerüste und die Zuwegungen dorthin befinden sich in unmittelbarer Nähe (rd. 10 m bis 15 m entfernt) des FFH-Gebietes (Flusslauf der Großen Aue). Alle weiteren Arbeitsflächen sind mindestens rd. 100 m vom FFH-Gebiet entfernt. Die Neubaumaste selbst sind rd. 200 m bzw. 250 m vom FFH-Gebiet (Flusslauf der Großen Aue) entfernt. Der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung erfolgt in mindestens rd. 200 m Entfernung von der Großen Aue. Östlich der geplanten 380-kV-Leitung, die nördlich der Großen Aue in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung geführt wird, in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 wird ein bauzeitliches Provisorium errichtet. Dieses Provisorium quert die Große Aue. Eine bauzeitliche Wasserhaltung findet weder an den Neubaumasten 3178 und 3177 der geplanten 380-kV-Leitung noch an den Rückbaumasten der 220-kV-Bestandsleitung statt. Absenkungsbereiche aufgrund einer bauzeitlichen Wasserhaltung sind nicht vorhanden.

Nach der aktuellen Kartierung der FFH-Lebensraumtypen durch den Landkreis Nienburg/Weser (LANDKREIS NIENBURG/WESER (E-Mail vom 06.02.2019)) sind im Umfeld des detailliert untersuchten Bereichs die Lebensraumtypen 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*“ und 91E0\* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)“ erfasst worden. Die LRT liegen mindestens rd. 500 m von der zurückzubauenen 220-kV-Bestandsleitung sowie der 380-kV Neubauleitung und mindestens rd. > 400 m vom bauzeitlichen Provisorium entfernt. Als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wurden die Teichfledermaus und der Fischotter in die Betrachtung eingestellt.

Bezogen auf die oben genannten LRT 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*“ und 91E0\* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)“ ist festzustellen, dass sich diese außerhalb einer bauzeitlichen und dauerhaften Flächeninanspruchnahme befinden. Eine bauzeitliche Wasserhaltung im Bereich von Rückbaumasten und der Neubaumasten 3177 und 3178 ist nicht erforderlich. Die Erhaltungsziele dieser LRT werden nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für die charakteristischen Arten der LRT 3150 und 91E0\*.

Das Erhaltungsziel für die Teichfledermaus wird ebenfalls nicht beeinträchtigt. Im FFH-Gebiet selbst kommt es nicht zu einer Flächeninanspruchnahme. Die geplante 380-kV-Leitung quert die Große Aue in neuer Trassenlage, so dass hier ein neuer Schutzstreifen angelegt werden muss. Nordöstlich der geplanten 380-kV-Leitung überspannt ein bauzeitliches Provisorium die Große Aue. Auch hier wird bauzeitlich ein Schutzstreifen vorgesehen. Unmittelbar außerhalb des FFH-Gebietes im Bereich des Schutzstreifens der geplanten 380-kV-Leitung befindet sich eine Baum-Strauch-Feldhecke, für die zukünftig eine Wuchshöhenbeschränkung erforderlich ist. Die Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen führt nicht zu einer Beeinträchtigung der Qualität des Jagdlebensraumes der Teichfledermaus an der Großen Aue. Im Schutzstreifen des Provisoriums wurde keine unmittelbar außerhalb des FFH-Gebietes erfasst. Ein nächtlicher Betrieb und eine nächtliche Beleuchtung der Arbeitsflächen finden nicht statt, so dass Störungen von jagenden Fledermäusen nicht auftreten.

Der Fischotter kann auf seinen nächtlichen Wanderungen in der Niederung der Großen Aue und an den Altarmen auch die Bereiche queren, in denen sich die Arbeitsflächen und Baugruben der Neubaumasten 3178 und 3177 der geplanten 380-kV-Neubauleitung außerhalb des FFH-Gebietes befinden. Wandert er in die Baugruben ein, kann er verletzt oder getötet werden. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen von Arbeitsflächen und Baugruben der Neubaumasten 3178 und 3177 erfolgt eine Abzäunung, so dass der Fischotter nicht in den Bereich der Arbeitsflächen und Baugruben einwandern kann. Tötungen von Individuen werden so vermieden (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmenplan V 8 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan). Da ein nächtlicher Betrieb inklusive Beleuchtung der Arbeitsflächen und Lärmmissionen nicht stattfindet, sind Störungen, Verletzungen und Tötungen von wandernden Fischottern durch den Baustellenverkehr und -betrieb nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung sind erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles für den Fischotter auszuschließen.



## 5 Quellenverzeichnis

AKTION FISCHOTTERSCHUTZ E. V. OTTERZENTRUM (Stand Oktober 2017):

Fischotterverbreitung im Bereich Domäne Stolzenau / Leese, Daten 2015 und 2017, div. Quellen der ISOS-Datenbank

ARGE ARBEITSGEMEINSCHAFT KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, PLANUNGSGESELLSCHAFT UMWELT, STADT UND VERKEHR, TRÜPER GONDESEN PARTNER (2004):

Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§34,35 BNatSchG. – Endfassung, 20. August 2004.

BERNOTAT, D., ROGAHN, S. RICKERT, C. FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018):

BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021):

Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.

DRACHENFELS, O. V. (2015):

Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen, Anhang zu: Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG (1997): Eisen und Gewässer. Hinweise zur Beurteilung bei Direktleitungen und über Auswirkungen auf Oberflächengewässer. Freie und Hansestadt Hamburg, Umweltbehörde.

GARNIEL, A., U. MIERWALD (2010):

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna"

IDN (2018A):

Kieswerk Landesbergen, Nördliche und westliche Erweiterung des Bodenabbaus am Standort Landesbergen - Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG, §§ 198 und 109 NWG, Erläuterungsbericht

KAISER, T. (2003):

Methodisches Vorgehen bei der Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. Naturschutz und Landschaftsplanung 35 (2): 37-45.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007):

Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt

LANDKREIS NIENBURG/WESER (E-Mail vom 06.02.2019):  
Lebensraumtypen-Kartierung zum FFH-Gebiet 289 (DE 3319-332) „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ aus dem Jahr 2018 (Auszug aus den Geodaten zum Abschnitt zwischen Düdinghausen und Steyerberg Flecken)

LANDKREIS NIENBURG/WESER (E-Mail vom 18.02.2019):  
Pflanzenarten der Roten Liste sowie Fischarten (Auszug aus den Geodaten zum Abschnitt zwischen Düdinghausen und Steyerberg Flecken)

LIESENJOHANN, M., BLEW, J., FRONCZEK, S., REICHENBACH, M., BERNOTAT, D. (2019):  
Artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung von Minderungswirkungen durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 537: 286 S.

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTEN, FORSTPLANUNGSAMT (E-MAIL VOM 19.11.2019):  
Aktuelle Erfassung der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet Hägerdorn, Stand 2018

NLWKN (Hrsg.) (2009):  
Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 10 S.

NLWKN (Hrsg.) (2011a):  
Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. – FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften (3150). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 16 S.

NLWKN (Hrsg.) (2011b):  
Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Fischotter (*Lutra lutra*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S.

NLWKN (Hrsg.) (2011c):  
Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Biber (*Castor fiber*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 14 S.

NLWKN, 2017:  
Wertbestimmende Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete, Stand 01.08.2017

NLWKN (Hrsg.) (2020a):  
Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Teil 1: FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 19 S., [www.natura2000.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.natura2000.nlwkn.niedersachsen.de) > Vollzugshinweise Arten und Lebensraumtypen

NLWKN (Hrsg.) (2020b):  
Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Teil 2: FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Erlen-Eschenwälder an Fließgewässern. – Niedersächsische

Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 19 S., [www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html)

RICHTER, M. (2015):

Fischotter-Erfassung Winter 2014 / 2015, TK 25 – Quadrant 3320.4, 3420.1, 3420.2, 3420.3, 3520.2, 3521.1

RICHTER, M., NABU NIENBURG (2017):

Fischotter-Erfassung Winter 2016 / 2017, TK 25 – Quadrant 3321.1, 3321.3, 3420.1, 3420.2, 3520.2, 3521.1